

REACH am Arbeitsplatz

Die potenziellen Vorteile der neuen europäischen Chemikalienpolitik für die ArbeitnehmerInnen

Tony Musu

169



Wien, 2006
ISBN 978-3-7062-0094-3
ISBN 3-7062-0094-5

Informationen zur Umweltpolitik
Nr 169

REACH am Arbeitsplatz

**Die potenziellen Vorteile der neuen
europäischen Chemikalienpolitik
für die ArbeitnehmerInnen**

Tony Musu



Autor: Tony Musu

Zu beziehen bei: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22
Tel.: ++43 (0) 1 -501 65/ 2698
Fax: ++43 (0) 1 -501 65/ 2105
e-mail: christine.schwed@akwien.at
<http://wien.arbeiterkammer.at/www-3290.html>

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

© 2006, by Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei Der Deutschen Bibliothek erhältlich

Medieninhaber, Herausgeber, Vervielfältiger: Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1041 Wien. Die in den "Informationen zur Umweltpolitik" veröffentlichten Artikel geben nicht notwendigerweise die Meinung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte wieder.

Vorwort

Die Neugestaltung des europäischen Chemikalienrechts, bekannt unter der Abkürzung REACH, gehört zu den komplexesten und umfangreichsten Rechtssetzungsvorhaben in der Geschichte der Europäischen Union. REACH steht für „Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien“, womit die Eckpunkte des Rechtsaktes umrissen werden.

Unter anderem wird die REACH-Verordnung weit reichende Auswirkungen rechtlicher und praktischer Art auf den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen in Europa haben. Diese Auswirkungen sind durchaus nicht nur auf die chemische Industrie beschränkt, sondern betreffen alle produzierenden Sektoren und viele Dienstleistungsbranchen.

Daher ist es höchste Zeit, dass auch in Österreich eine umfassende Vorbereitung auf die Veränderungen erfolgt, die mit der REACH-Verordnung einhergehen werden. Dies ist auch ein geeigneter Zeitpunkt, den derzeitigen Stand des Schutzes der ArbeitnehmerInnen vor gefährlichen Arbeitsstoffen zu reflektieren und die Defizite aufzuzeigen.

Tony Musu vom Europäischen Gewerkschaftsinstitut (ETUI-REHS, vormals TUTB) hat sich mit den Auswirkungen von REACH auf den ArbeitnehmerInnenschutz auseinandergesetzt und eine entsprechende Informationsbroschüre verfasst. Sie liegt mittlerweile in vielen EU-Sprachen vor.

Die Bundesarbeitskammer veröffentlicht hiermit diese Broschüre für Österreich, wobei sie – abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen – die deutsche Fassung übernimmt, deren Übersetzung der DGB besorgte. Dies wird ergänzt um ein Kapitel, das die jüngsten Entwicklungen im Prozess der Beschlussfassung der REACH-Verordnung beschreibt, sowie um das Positionspapier der Bundesarbeitskammer zum Kommissionsvorschlag.

Diese Veröffentlichung soll dazu beitragen, den Kenntnisstand zu REACH in Österreich zu verbessern und eine breitere Diskussion dazu – insbesondere aus der Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes – anzuregen.

Christoph Streissler

Vorwort des ETUI-REHS

In dieser Broschüre untersucht das TGB (nunmehr ETUI-REHS) den Beitrag, den die Rechtsreform REACH für die Gesundheit und Sicherheit von Millionen europäischer ArbeitnehmerInnen leistet, die tagtäglich chemischen Stoffen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind.

Um besser verstehen zu können, inwiefern die REACH-Reform eine echte Gelegenheit darstellt, die Anzahl der berufsbedingter Erkrankungen von ArbeitnehmerInnen zu reduzieren, die Gefahrstoffen ausgesetzt sind, untersucht diese Broschüre zuerst die Gründe, die eine Reform erforderlich machen, beschreibt anschließend den Inhalt der REACH-Reform sowie die Veränderungen, die sie in den bestehenden Rechtsvorschriften nach sich ziehen würde. Abschließend werden die aktuellen Sachverhalte hinsichtlich des gesetzgeberischen Prozesses im Europäischen Parlament und im Rat dargestellt, der zu einer Annahme der REACH-Verordnung führen dürfte.

Seit der Veröffentlichung der Grundzüge der Reform im Weißbuch über die zukünftige Chemikalienpolitik der Gemeinschaft im Jahre 2001 hat die Debatte um REACH zu umfangreicher Polemik Anlass gegeben. Es herrscht ein breiter Konsens über die Notwendigkeit einer besseren Kontrolle der Risiken chemischer Stoffe, die sich auf dem europäischen Markt und auf dem Weltmarkt im Verkehr befinden. Dies wird auch in internationalen Beschlüssen, z.B. beim Gipfel von Johannesburg, zum Ausdruck gebracht. Gleichwohl behaupten einige Unternehmen und mit ihnen einige Regierungen, dass die Umsetzung dieser neuen Gesetzgebung eine spürbare Kostenerhöhung der chemischen Stoffe in Europa nach sich ziehe. Dies führe dazu, dass eine große Anzahl bedeutender Stoffe vom Gemeinschaftsmarkt genommen würde und dass es in den betroffenen Wirtschaftszweigen zu einem massiven Abbau der Arbeitsplätze käme.

Angesichts der nationalen Erfahrungen sind wir vielmehr der Auffassung, dass die Gesetzesänderungen, die den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt betreffen, die technologischen Innovationen – wesentliches Element der Wettbewerbsfähigkeit – stimulieren. REACH bietet mehr als 25 Ländern ein gemeinsames System zur Kontrolle und zum Management der Risiken, die von den in Verkehr gebrachten chemischen Stoffen und Zubereitungen ausgehen.

Diese Broschüre soll einen Beitrag zur Debatte über REACH leisten, um zu zeigen, weshalb diese Reform dringend notwendig ist.

Marc Sapir

Direktor des ETUI-REHS

Vorstellung des ETUI-REHS

Europäisches Gewerkschaftsinstitut für Forschung, Bildung und Arbeits- und Gesundheitsschutz – Abteilung für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die wichtigste Aufgabe der Abteilung für Arbeits- und Gesundheitsschutz ist es, europaweit ein hohes Niveau im Bereich von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu fördern. Die Abteilung für Arbeits- und Gesundheitsschutz begleitet die Erarbeitung, Umsetzung und Anwendung der europäischen Gesetzgebung im Bereich von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Sie hat eine Beobachtungsstelle für die Anwendung der europäischen Richtlinien eingerichtet, die vergleichende Analysen über die Auswirkung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung auf die verschiedenen Systeme vorbeugender Maßnahmen der Länder der Europäischen Union erstellt und gemeinsame Gewerkschaftsstrategien ausarbeitet. Den Gewerkschaftsmitgliedern des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – ansässig in Luxemburg – und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Bilbao bietet die Abteilung für Arbeits- und Gesundheitsschutz sachverständige Unterstützung. Sie erarbeitet Studien in Bereichen wie Risikobewertung, Organisation vorbeugender Maßnahmen, geschlechtsspezifische Aspekte der Gesundheit im Arbeitsumfeld, Partizipation bei der Arbeitsplatzausstattung, Asbest, Stress sowie Gewalt am Arbeitsplatz. Die Abteilung für Arbeits- und Gesundheitsschutz unterhält ein Netz von Sachverständigen für die Bereiche technische Normung (Ergonomie, Maschinensicherheit) und gefährliche Stoffe (Klassifizierung, Risikobewertung und Erstellung von Belastungsgrenzwerten). Die Abteilung für Arbeits- und Gesundheitsschutz ist assoziiertes Mitglied des Europäischen Komitees für Normung (CEN).

Homepage: hesa.etui-rehs.org

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1. Chemikalien – eine zwiespältige Bilanz	3
1.1 Ein bedeutender wirtschaftlicher Beitrag	3
1.2 ArbeitnehmerInnen sind Chemikalien ausgesetzt.....	3
1.3 Die Gefährdung durch Chemikalien: wesentliche Todesursache der europäischen ArbeitnehmerInnen.....	5
1.4 Dunkelziffer bei Berufskrankheiten	6
1.5 Die besorgniserregende Situation der VerbraucherInnen und der Umwelt.....	9
2. Warum ist eine Reform nötig?	13
3. Inhalt des REACH-Vorschlags	15
3.1 Eine von der chemischen Industrie geforderte Reform.....	15
3.2 Registrierung	15
3.3 Evaluierung (Bewertung)	16
3.4 Zulassung	17
4. Änderung des geltenden Rechts durch REACH.....	19
4.1 Die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 – Altstoffverordnung.....	19
4.2 Die Richtlinie 67/548/EWG – Stoffrichtlinie	20
4.3 Richtlinie 1999/45/EG – Zubereitungsrichtlinie	21
4.4 Richtlinie 76/769/EWG - Verbotsrichtlinie	21
4.5 Richtlinie 91/155/EWG – Richtlinie über das Sicherheitsdatenblatt.....	22
4.6 Grundsätze des REACH-Vorschlags.....	23
5. Die potenziellen Vorteile von REACH für ArbeitnehmerInnen	25
5.1 Ineffizienz der bestehenden Rechtsvorschriften	25
5.2 Bedeutung der Bestimmungen für das Inverkehrbringen.....	25
5.3 Der Fall Ardystil	27
5.4 Richtlinie 2004/37/EG - Karzinogenrichtlinie.....	28
5.5 Richtlinie 98/24/EG – Arbeitsstoffrichtlinie	29
5.6 Weitere Maßnahmen	30
6. REACH – der heutige Stand	33
6.1 Der Prozess der Beschlussfassung.....	33
6.2 Debatte zu Kosten und Nutzen von REACH.....	35
6.3 Die jüngsten Entwicklungen.....	36
7. Schlussfolgerungen.....	45

Anhang I: Position des EGB zu REACH	47
Erklärung des EGB zu REACH.....	47
Laufende Tätigkeit des EGB zu REACH.....	49
Anhang II: Positionspapier der Bundesarbeitskammer	53

Zusammenfassung

Die chemischen Stoffe sind integraler Bestandteil unseres täglichen Lebens. Sie sind in den meisten kurzlebigen Verbrauchsgütern vorhanden und bieten unzweifelhaft eine Reihe von Vorteilen, auf die unsere entwickelte Gesellschaft nicht mehr verzichten kann. Leider ist jedoch festzuhalten, dass ein großer Teil dieser Stoffe in Hinblick auf Gesundheit und Umwelt Probleme aufwirft. Zum Teil ist dies auf die Mängel der derzeitigen europäischen Gesetzgebung zurückzuführen, die zugelassen hat, dass zahlreiche chemische Stoffe in Verkehr gebracht wurden, ohne dass genau bekannt war, welche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sie haben könnten.

Der Vorschlag zur Reform der europäischen Chemikalien-Gesetzgebung, REACH (Registration, Evaluation and Authorisation of CHemicals, zu deutsch Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien) genannt, beabsichtigt dieses Problem zu lösen. Dabei verfolgt er zwei wesentliche Zielsetzungen: Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen chemischen Industrie.

Immense Erwartungen knüpfen sich für die europäischen ArbeitnehmerInnen an diese Reform, denn sie zahlen einen hohen Tribut für die Erzeugung und Anwendung der Chemikalien am Arbeitsplatz. In der Tat ist ein Drittel der jährlich in Europa anerkannten Berufskrankheiten auf eine Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien zurückzuführen.

Neben der europäischen Gesetzgebung über die Vermarktung von Chemikalien existieren rechtliche Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der ArbeitnehmerInnen vor Risiken, die mit der Exposition gegenüber chemischen Stoffen am Arbeitsplatz verbunden sind. Die Durchführung dieser Bestimmungen erweist sich jedoch als problematisch, und meistens werden sie, insbesondere in den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), nur selten oder auch nur teilweise angewandt.

Einer der Hauptgründe ist sicherlich der Mangel an Daten über die inhärenten Eigenschaften und die Sicherheit der chemischen Stoffe. Ohne diese Daten ist es nicht möglich, eine einwandfreie Bewertung der Risiken vorzunehmen sowie die von der Gesetzgebung zum Schutz der ArbeitnehmerInnen vorgesehenen Prüf- und Vorbeugungsmaßnahmen durchzuführen.

REACH dürfte somit spürbar die Wirksamkeit der bestehenden Gesetze zum Schutz der ArbeitnehmerInnen vor gefährlichen Stoffen in den unterschiedlichen Wirtschaftszweigen verbessern und dazu beitragen, das Risiko von Berufskrankheiten zu verringern,

- indem bisher fehlende Informationen über die Eigenschaften der Chemikalien und über die Kontrolle der Risiken bei ihrer Anwendung verfügbar werden;

- indem die Weitergabe dieser Informationen über die gesamte Produktionskette hinweg verbessert wird;
- indem über Zulassungs- und Beschränkungsverfahren die Substitution der gefährlichsten Chemikalien durch weniger gefährliche Stoffe gefördert wird.

Die Europäische Kommission hat den Entwurf der REACH-Verordnung im Oktober 2003 angenommen. Im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens wird er derzeit vom Europäischen Parlament und dem Rat geprüft. Die REACH-Verordnung dürfte im Lauf des Jahres 2007 in den 25 Mitgliedstaaten der EU in Kraft treten.

1. Chemikalien – eine zwiespältige Bilanz

1.1 Ein bedeutender wirtschaftlicher Beitrag

Die weltweite Chemieproduktion ist von einer Million Tonnen im Jahre 1930 auf gegenwärtig mehr als 400 Millionen Tonnen angestiegen. Ungefähr 100.000 verschiedene Stoffe sind auf dem Gemeinschaftsmarkt gemeldet, wovon 30.000 in Mengen von einer Tonne oder mehr pro Jahr in den Verkehr gebracht werden¹. Die chemische Industrie der Europäischen Union bestreitet ein Drittel der Weltproduktion und ist damit die weltweit führende Chemieindustrie. Ihr Umsatz in der EU-25 betrug im Jahre 2003 geschätzte 556 Milliarden Euro². Sie steht an dritter Stelle der verarbeitenden Industrien in Europa und beschäftigt unmittelbar 1,7 Millionen Arbeitskräfte und mittelbar einige Millionen mehr. Die überwiegende Mehrheit der chemischen Unternehmen in Europa (96 %) sind KMU, aber mehr als 70 % der Gesamtproduktion werden von einigen einflussreichen multinationalen Unternehmen erzeugt.

Es ist unbestritten, dass die chemischen Stoffe Vorteile bieten, die für unsere fortgeschrittene Gesellschaft unverzichtbar sind (z. B. für die Nahrungsmittelproduktion, die Erzeugung von Arzneimitteln, die Textilindustrie usw.). In Hinblick auf den Handel und die Beschäftigung stellen sie einen Faktor wirtschaftlichen Wohlstands dar. Nichtsdestoweniger gibt es auch eine problematische Kehrseite dieser Medaille.

1.2 ArbeitnehmerInnen sind Chemikalien ausgesetzt

Millionen europäischer ArbeitnehmerInnen sind tagtäglich Chemikalien ausgesetzt, und zwar nicht nur in den Wirtschaftszweigen, in denen diese hergestellt werden (chemische Industrie), sondern auch in den nachgeschalteten Wirtschaftszweigen, in denen diese Stoffe verwendet werden: Baugewerbe, Holzverarbeitung, Kraftfahrzeug- und Textilindustrie, Landwirtschaft, Informationstechnologie, Dienstleistungen in den Bereichen Umwelt und Gesundheit usw.

Viele Chemikalien, die am Arbeitsplatz eingesetzt werden, sind vollkommen harmlos, andere können jedoch schädliche Folgen für die Gesundheit der ArbeitnehmerInnen haben. Mehrere hundert verschiedene chemische Stoffe sind als Verursacher anerkannter Berufskrankheiten der Haut oder der Atemwege verzeichnet³. In den Systemen zur Anerkennung

¹ Alle im vorliegenden Text angeführten Jahresproduktions- oder Einfuhrmengen gelten pro Erzeuger oder Importeur.

² Facts and Figures, The European chemical industry in a worldwide perspective, Cefic, 2004. Siehe : www.cefic.org/factsandfigures.

³ Work and health in the European Union - A statistical portrait. Data 1994-2002, Luxemburg, Eurostat, 2004. Siehe :

der Berufskrankheiten werden die meisten dieser Stoffe nach ihrer industriellen Verwendung definiert (Anstrichmittel, Lacke, chemische Kosmetika, Isoliermittel usw.) und nicht nach ihrem chemischen Aufbau. Die von ihnen verursachten Gesundheitsprobleme sind sowohl auf ihre inhärente Gefährlichkeit als auch auf den Grad der Exposition der ArbeitnehmerInnen gegenüber diesen Stoffen zurückzuführen, der die Art und Weise widerspiegelt, in der die Stoffe am Arbeitsplatz und in den verschiedenen Wirtschaftszweigen verwendet werden. Nichtsdestoweniger werden zahlreiche chemische Stoffe am Arbeitsplatz verwendet, ohne dass ihre möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit der exponierten ArbeitnehmerInnen, die ihnen ausgesetzt sind, genau bekannt wären (oder aber zu spät). Diese Tatsache wird durch den Fall der Glykolether, die als Lösungsmittel in einer ganzen Reihe industrieller Verfahren zum Einsatz kommen und denen Millionen ArbeitnehmerInnen ausgesetzt sind, gut veranschaulicht.

1.2.1 Glykolether: eine Gesundheitskatastrophe wie Asbest?

Glykolether sind eine Gruppe von Lösungsmitteln, die mehr als 80 Verbindungen umfassen. Schon seit den 30er Jahren bekannt, haben sie seit den 60er Jahren immer weitere Verbreitung gefunden. Der industrielle Aufschwung der Glykolether ist auf ihre Löslichkeit sowohl in Wasser als auch in organischen Lösungsmitteln zurückzuführen. Sie machen Stoffe ineinander löslich, die es sonst nicht wären. Glykolether sind in allen sogenannten „Produkten auf Wasserbasis“ vorhanden.

In einigen Wirtschaftszweigen (Fertigung von gedruckten Schaltungen, Produktion von Anstrichmitteln und Lacken, Lackierung im Kraftfahrzeug- und Luftfahrtbereich sowie im Baugewerbe, Siebdruck usw.) ist die Exposition der ArbeitnehmerInnen besonders hoch, aber auch in zahlreichen gängigen Konsumgütern kommen diese Lösungsmittel vor (Klebstoffe, Tinten, Kosmetika, Reinigungsmittel usw.).

Die Toxizität der Glykolether ist unterschiedlich. Die der P-Serie (Propylenglykolderivate) werden im Allgemeinen als ungefährlich eingestuft, dagegen können die Verbindungen der E-Serie (Ethylenglykolderivate) eine sehr hohe Toxizität aufweisen: sie können Krebs erzeugen, das Kind im Mutterleib schädigen und die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. Schon 1982 wurde vom Staat Kalifornien die erste Warnung ausgegeben. Im Jahre 1990 hat Schweden bestimmte Glykolether verboten. Seit 1993 hat die Europäische Union ungefähr zehn Derivate dieser Gruppe als fortpflanzungsschädigend eingestuft und bei vier davon eine Vermarktung für die breite Öffentlichkeit untersagt. Dagegen ist ihre industrielle Anwendung nach wie vor erlaubt, wenn neben den entsprechenden R-Sätzen der Hinweis „Nur für den berufsmäßigen Verwender“ gegeben wird.

Im September 2003 hat die französische Justiz zum ersten Mal in einem medizinischen Gutachten die Unfruchtbarkeit eines Arbeiters, der diesen Lösungsmitteln über mehrere

<http://europa.eu.int/comm/eurostat> > Veröffentlichungen.

Jahre ausgesetzt war, als „unmittelbar und gesichert“ Glykolether zugeschrieben. Sind auch in Europa derartige Prozesse noch selten, so sind in den Vereinigten Staaten derzeit über 200 ähnliche Klagen anhängig. Da die durch Glykolether bedingten Gesundheitsschäden zu Spätfolgen führen und der Zusammenhang zwischen der beruflichen Belastung durch diese Stoffe und dem Auftreten bestimmter Krankheiten immer häufiger untersucht wird, dürfte die Anzahl der Klagen in den kommenden Jahren sehr wahrscheinlich zunehmen.

Der europäische Markt der Glykolether beläuft sich auf 400.000 Tonnen pro Jahr, und die globale Nachfrage nimmt jährlich um 5 % zu. Allein in Frankreich wird die Zahl der ArbeitnehmerInnen, die Glykolethern (Serie P und E) ausgesetzt sind, auf eine Million geschätzt. EGBE (Ethylenglykol-n-butyl-ether) z. B. kommt in der Industrie und bei Gütern des täglichen Bedarfs noch massiv zur Anwendung, obwohl bei Mäusen sein krebserregendes Potenzial festgestellt wurde.

Das Beispiel der Glykolether veranschaulicht recht gut die Mängel der derzeitigen Gesetzgebung, die zulässt, dass chemische Stoffe, deren Gefahren verkannt oder zu lange unterschätzt werden (wie im Fall von Asbest), am Arbeitsplatz und bei Gütern des täglichen Bedarfs breit zum Einsatz kommen.

Das REACH-System könnte hier Abhilfe schaffen, indem es die fehlenden Informationen liefert und die Substitution der besonders gefährlichen Derivate der Serie E durch die der Serie P fördert, die ebenso wirksam, aber sicherer sind.

1.3 Die Gefährdung durch Chemikalien: wesentliche Todesursache der europäischen ArbeitnehmerInnen

Expositionen gegenüber Gefahrstoffen führen zu zahlreichen Todesfällen. Gemäß der Umfrage, die im Jahre 1998 vom Finnischen Institut für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz durchgeführt wurde, sind etwa 32 Millionen ArbeitnehmerInnen in der Europäischen Union, d. h. fast ein Viertel der erwerbstätigen Bevölkerung, krebserregenden Arbeitsstoffen in Mengen ausgesetzt, die als gesundheitsgefährdend⁴ angesehen werden, und pro Jahr beläuft sich die Anzahl der beruflich bedingten Todesfälle durch Krebs auf 35.000 bis 45.000⁵.

Derzeit stellt die Gefährdung durch Chemikalien in den EU-Staaten eine wesentliche mit den Arbeitsbedingungen verbundene Todesursache dar; ihre Zahl übersteigt bei weitem die Zahl der Todesfälle durch Arbeitsunfälle.

⁴ Berufliche Exposition gegenüber krebserregenden Wirkstoffen in der EU 1990-1993, Carex, internationales Informationssystem über die berufliche Exposition gegenüber krebserregenden Wirkstoffen.

⁵ Kogevinas et al., Estimation of the burden of occupational cancer in Europe, Untersuchung finanziert durch Europa gegen den Krebs (Vertrag SOC 96-200742 05F02), 1998.

1.4 Dunkelziffer bei Berufskrankheiten

Es sei ebenfalls daran erinnert, dass überall in Europa zahlreiche Erkrankungen beruflichen Ursprungs nicht als solche bei den zuständigen Versicherungsträgern registriert werden. Dies lässt sich im Wesentlichen durch eine fehlende Meldung seitens der Betroffenen erklären, die nicht über das Vorhandensein von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz und deren Risiken informiert sind⁶. Der Umfang des Problems wird deutlich, wenn die Anzahl der von den zuständigen Stellen anerkannten beruflichen Haut- und Atemwegserkrankungen mit der Anzahl der von den ArbeitnehmerInnen mittels Fragebogen selbst erklärten Fälle verglichen wird.

Tabelle 1: Vergleich der jährlichen Fälle anerkannter Berufskrankheiten mit denen, die mittels Fragebogen selbst erklärt wurden (EU-15). Quelle: Work and health in the EU. A statistical portrait, Eurostat, 2004

Art der Berufskrankheit	Anzahl der mittels Fragebogen selbst erklärten Fälle	Anzahl der anerkannten Fälle*
Hautkrankheiten	200.000	8.000
Atemwegserkrankungen*	600.000	10.000

* einschließlich Karzinome

Nach den jüngsten Daten von Eurostat geben 200.000 Europäer an, während der letzten 12 Monate an einer beruflich bedingten Hautkrankheit gelitten zu haben, 600.000 an einer beruflich bedingten Atemwegserkrankung. Dem gegenüber liegt die Zahl der von den Versicherungsträgern anerkannten Fälle 25- bzw. 60-mal niedriger. Die tatsächliche Anzahl der Berufskrankheiten in Europa, die auf eine Exposition gegenüber chemischen Gefahrstoffen zurückzuführen sind, ist somit sicherlich unterschätzt.

1.4.1 Im Jahr 2001 in Europa anerkannte Berufskrankheiten

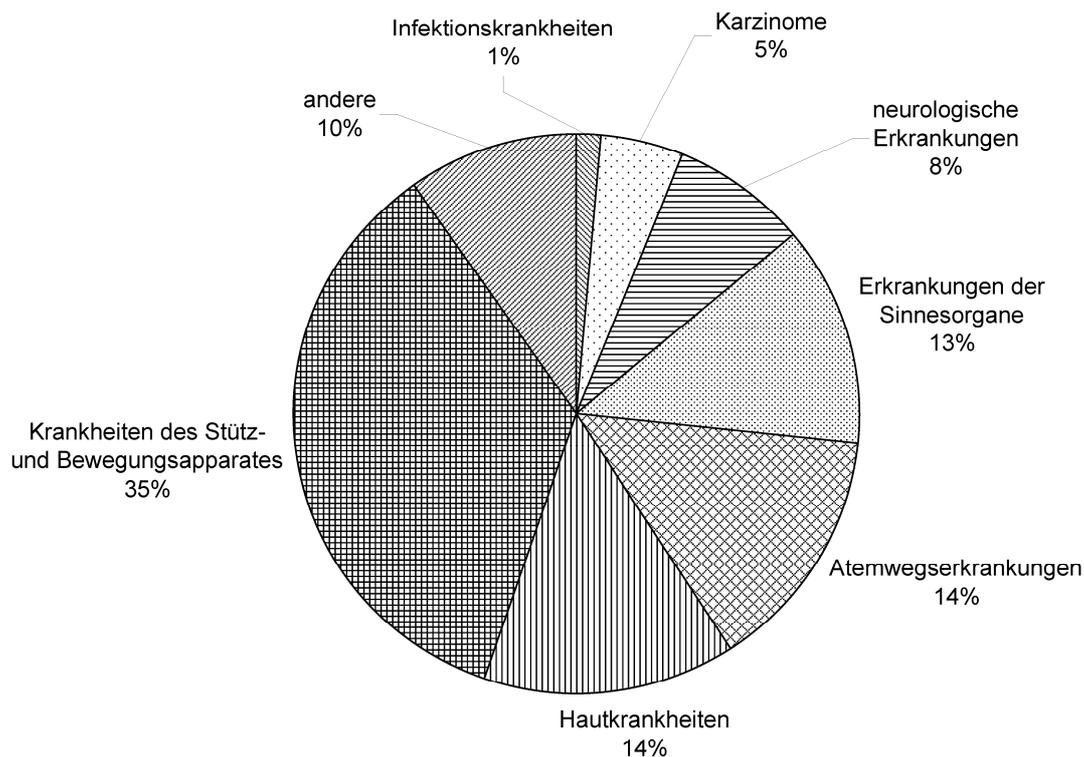
Auf der Grundlage der Daten der EODS (Europäische Statistik über Berufskrankheiten) von Eurostat, die auf das Bezugsjahr 2001 zurückgehen, kann davon ausgegangen werden, dass zwischen 18 und 30 % der in Europa anerkannten Fälle von Berufskrankheiten auf eine Exposition gegenüber chemischen Stoffen zurückzuführen sind.

Hinsichtlich Berufskrankheiten sind die Anerkennungsverfahren und Sozialversicherungssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Im Rahmen des EODS-Projektes

⁶ Umfrage über die unzureichende Meldung von Berufskrankheiten in Europa, Eurogip, Dezember 2002.

(European Occupational Diseases Statistics) hat Eurostat für das Bezugsjahr 2001 eine Reihe europäischer Statistiken über die anerkannten Fälle von Berufskrankheiten gesammelt⁷. Das Anliegen dieses Projektes besteht darin, dass zum ersten Mal harmonisierte, vergleichbare und zuverlässige Daten über die in 12 Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, und Vereinigtes Königreich) anerkannten Fälle von Berufskrankheiten zur Verfügung stehen. Im Jahr 2001 wurden 31.945 neue Fälle von Berufskrankheiten anerkannt, wobei nur die Krankheiten erfasst sind, die in allen oder den meisten nationalen System anerkannt werden. Die Hochrechnung dieser Zahlen entsprechend dem Anteil der erwerbstätigen Bevölkerung ermöglicht eine Schätzung von insgesamt 52.884 Fällen für die EU-15. Die Inzidenz bei 100.000 ArbeitnehmerInnen ist bei den Männern (48) höher als bei den Frauen (22).

Die drei häufigsten Berufskrankheiten sind Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates (35 %), Hautkrankheiten (14 %) und Atemwegserkrankungen (14 %), gefolgt von Krankheiten der Sinnesorgane, im Wesentlichen lärminduzierter Schwerhörigkeit, (13 %), neurologischen Krankheiten (8 %), Karzinomen (5 %), Infektionen (1 %) und anderen Erkrankungen (10 %).



Die EODS-Untersuchung vermittelt ebenfalls, dass 90 % der Karzinome, für die eine berufliche Ursache anerkannt wurde, auf eine Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien

⁷ Berufskrankheiten in Europa im Jahr 2001, Statistik kurz gefasst, Bevölkerung und soziale Bedingungen, Nr. 15, Eurostat, 2004. Siehe: <http://europa.eu.int/comm/eurostat>

zurückgeführt werden. Es handelt sich in der Hauptsache um Asbest (86 %), aber auch um andere chemische Stoffe (4 %) wie aromatische Amine, Chrom, Kohlenwasserstoffe, Farbstoffe usw.

Weiterhin haben wir ausgehend von den Daten der EODS-Untersuchung bei den anderen Kategorien anerkannter Berufskrankheiten, bei denen es eine eventuelle Verbindung zu Chemikalien geben könnte, den Anteil geschätzt, der tatsächlich auf eine Exposition gegenüber chemischen Stoffen zurückgeführt werden könnte. Bei den neurologischen Krankheiten handelt es sich um toxische Enzephalopathien (2 %), die hauptsächlich durch Lösungsmittel verursacht werden. Bei den beruflichen Erkrankungen der Atemwege schien uns – ähnlich wie bei den Karzinomen – eine Unterscheidung sinnvoll zwischen jenen (53 %), die mit einer Exposition gegenüber chemischen Stäuben (Asbest, Quarzstaub usw.) und jenen (36 %), die mit einer Exposition gegenüber anderen chemischen Stoffen in Verbindung stehen (Isocyanate, Lösungsmittel, Anstrichmittel usw.). Für die Hautkrankheiten haben wir den Schätzwert von 88 % einer Untersuchung der Auswirkungen von REACH auf die Gesundheit am Arbeitsplatz entnommen, die im Auftrag der Europäischen Kommission von der Beratungsfirma RPA durchgeführt wurde⁸.

Werden diese Daten mit denen der o. a. Grafik kombiniert, kann davon ausgegangen werden, dass 30 % aller jährlich in Europa anerkannten Berufskrankheiten auf eine Exposition gegenüber chemischen Stoffen zurückzuführen sind (ungefähr 18 %, wenn chemische Stäube ausgenommen werden).

Tabelle 2: Schätzung der Berufskrankheiten, die auf eine Exposition gegenüber chemischen Stoffen zurückzuführen sind (%). Quelle: hochgerechnet auf der Grundlage der Daten der EODS, Eurostat, 2004

Art der Berufskrankheit	Schätzung des Prozentsatzes der Fälle, die auf eine Exposition gegenüber chemischen Stoffen zurückzuführen sind	Verhältnis gegenüber der Gesamtheit der anerkannten Berufskrankheiten	Schätzung des Prozentsatzes der anerkannten Berufskrankheiten, die auf eine Exposition gegenüber chemischen Stoffen zurückzuführen sind
Karzinome	4 - 90* %	5 %	0,2 - 4,5* %
Neurologische Krankheiten	2 %	8 %	0,2 %
Atemwegserkrankungen	36 - 89* %	14 %	5 – 12,5* %
Hautkrankheiten	88 %	14 %	12,3 %
Insgesamt			~ 18 bis 30* %

* unter Einbeziehung der chemischen Stäube

⁸ The impact of the new chemicals policy on health and the environment, Final Report, RPA and BRE Environment, Juni 2003, verfasst für GD Umwelt der Europäischen Kommission. Siehe: <http://www.rpaltd.co.uk/tools/tools-fullreports.htm>

Auch wenn sie nicht direkt vergleichbar sind, sei an die Daten der dritten Umfrage der Europäischen Stiftung von Dublin über die Arbeitsbedingungen in Europa⁹ erinnert, gemäß denen 23 % der europäischen ArbeitnehmerInnen angeben, am Arbeitsplatz Rauch und Dämpfe einzuatmen, und 15 % angeben, während zumindest eines Viertels ihrer Arbeitszeit Gefahrstoffe zu handhaben.

1.5 Die besorgniserregende Situation der VerbraucherInnen und der Umwelt

Tausende chemische Stoffe wurden in den letzten Jahrzehnten für die Fertigung unzähliger kurzlebiger Verbrauchsgüter verwendet. Die möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt wurden dabei freilich nicht besonders beachtet.

Zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen zeigen auch eine ständige Zunahme bestimmter Krebserkrankungen, von Allergien und von Störungen des Hormonhaushalts, insbesondere bei Kindern¹⁰. Selbstverständlich können all diese multifaktoriellen Krankheiten nicht einzig dem Kontakt mit Gefahrstoffen zugeschrieben werden, aber es lassen sich jetzt immer engere Verbindungen zwischen dem Auftreten dieser Krankheiten und der Exposition gegenüber chemischen Stoffen zeigen¹¹.

So konnten schwedische Forscher nachweisen, dass sich synthetische Stoffe wie PBDE (Pentabromdiphenylether) in der Nahrungskette anreichern und sich sogar in der Muttermilch feststellen lassen¹². Diese aufgrund ihrer flammhemmenden Eigenschaft nach wie vor bei der Herstellung von Textilien, elektronischen Geräten oder Polyurethanschaum verwendeten Stoffe sind strukturell und toxikologisch den PCB (Polychlorierten Biphenylen) ähnlich, die lange Zeit bei elektrischen Geräten zum Einsatz kamen, bevor sie Ende der 1970er Jahre als bioakkumulierend und für den Menschen giftig erkannt und danach verboten wurden.

In den Industrieländern scheint jeder Mensch mit einem Cocktail verschiedener persistenter (schwer abbaubarer) und bioakkumulierbarer (sich in Organismen anreichernden) Chemikalien belastet zu sein (siehe 1.5.1). Die ArbeitnehmerInnen sind ebenfalls VerbraucherInnen, und diejenigen, die am Arbeitsplatz mit chemischen Stoffen in Kontakt kommen, verstärken ihre berufliche Belastung noch durch Konsumgüter im täglichen Leben. Von den zahlreichen anderen gut bekannten Beispielen häufig verwendeter Chemikalien, die die menschliche Gesundheit und die Umwelt beeinträchtigen können, sind folgende zu nen-

⁹ Paoli, P., Merllié, D., Dritte europäische Umfrage über die Arbeitsbedingungen 2000, Dublin, Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, 2001. Siehe: <http://www.eurofound.eu.int/publications/files/EF0121EN.pdf>

¹⁰ Children's health and environment: a review of evidence, WHO/EEA, 2002.

¹¹ Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik, Weißbuch, KOM(2001) 88 endgültig, Europäische Kommission, 27. Februar 2001.

¹² Norén, K., Mieronyté, D., Contaminants in Swedish human milk. Decreasing levels of organochlorine and increasing levels of organobromine compounds, *Organohalogen Compounds*, 35:1-4, 1998.

nen: Asbest, der nachweislich für Lungenkarzinome und Mesotheliome verantwortlich ist, Benzol im Benzin und im Zigarettenrauch, das Leukämien auslöst, Nickel in Schmuckgegenständen, das häufigste Kontaktallergen, und nicht zuletzt das Insektizid DDT (Dichlordiphenyltrichlorethan), dessen massiver Einsatz zu Fortpflanzungsstörungen bei Vögeln geführt hat. Auch wenn diese Stoffe mittlerweile Beschränkungen oder Verboten unterliegen, wurden diese Maßnahmen erst ergriffen, nachdem die Schäden bereits eingetreten waren, da die schädlichen Auswirkungen dieser Stoffe, solange sie nicht in großen Mengen zum Einsatz kamen, verkannt wurden.

Diese Situation beunruhigt die Gesellschaft und die Behörden. Während des Weltgipfels von Johannesburg im Jahre 2002 haben sich die Staaten verpflichtet, dafür zu sorgen, bis zum Jahr 2020 die chemischen Stoffe so zu produzieren und anzuwenden, dass ihre schädlichen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt soweit wie möglich verringert werden¹³. Auch in der EU wurden Schritte in diese Richtung gesetzt: Die Kommission hat, abgesehen von der Reform des Chemikalienrechts (REACH), eine integrierte Strategie (SCALE-Initiative)¹⁴ für Umwelt und Gesundheit vorgeschlagen, deren Aufmerksamkeit besonders Kindern und anderen sensibleren Gruppen gilt. Im Mai 2004 wurde zum Abschluss des in der UNESCO veranstalteten internationalen Kolloquiums der Appell von Paris¹⁵ verkündet, der die Gesellschaft vor den gesundheitlichen Folgen der Umweltschäden durch Chemie warnen will.

1.5.1 Ein Cocktail von Industriechemikalien im Blut

Vor kurzem haben sich vierzehn Umwelt- bzw. Gesundheitsminister der Europäischen Union für die Weltumweltstiftung (WWF) einer Blutprobe unterzogen. Diese Proben wurden auf 103 chemische Stoffe untersucht. Die Ergebnisse¹⁶ weisen insgesamt 55 chemische Wirkstoffe nach, d. h. im Durchschnitt 37 pro Person. Die im Blut der Minister gefundenen Stoffe werden u.a. für mit flammhemmenden Mitteln behandelte Sofas, Bratpfannen mit Antihaf-Beschichtung, fettbeständige Pizzaschachteln, Weich-PVC, Parfüms und Pestizide verwendet. Einige Stoffe sind seit Jahrzehnten verboten (DDT, PCB), andere hingegen sind nach wie vor in Gebrauch (Phthalate, flammhemmende Mittel). Da die Wirkungen dieser Stoffe im großen Maße unbekannt sind, betont der WWF, dass es äußerst schwierig ist, die potenziellen Gesundheitsrisiken durch eine Exposition gegenüber einem Cocktail von Industriechemikalien in den von der Untersuchung nachgewiesenen Konzentrationen zu bestimmen. Er vertritt jedoch die Auffassung, dass aus Gründen der Vorsorge die Er-

¹³ <http://www.johannesburgsummit.org>

¹⁴ Eine europäische Strategie für Umwelt und Gesundheit, Mitteilung der Europäischen Kommission, KOM(2003) 338 endgültig, 11. Juni 2003.

¹⁵ <http://appel.artac.info>

¹⁶ Bad Blood? A survey of chemicals in the blood of European Ministers, WWF, Detox Campaign, Oktober 2004. <http://www.panda.org/downloads/toxics/badbloodoctober2004.pdf>.

zeugung und Verwendung von chemischen Stoffen unterbunden werden sollte, die sich im Blut oder in der Muttermilch ansammeln können.

2. Warum ist eine Reform nötig?

Es ist heute unbestritten, dass das gegenwärtige Chemikalienrecht der Gemeinschaft schlecht funktioniert und keinen wirksamen Schutz der Gesundheit der ArbeitnehmerInnen und VerbraucherInnen sowie der Umwelt gewährleistet. Leider muss die bedauerliche Feststellung gemacht werden, dass für mehr als 99 % der Gesamtmenge der auf dem Markt befindlichen Chemikalien keine umfassende Risikobewertung in Hinblick auf menschliche Gesundheit und Umwelt¹⁷ durchgeführt wurde, obwohl zahlreiche Stoffe am Arbeitsplatz und in Gütern des täglichen Bedarfs (Reinigungsmitteln, Kosmetika, Kleidung, Computern usw.) zur Anwendung kommen.

Dies lässt sich zum einen durch die Komplexität des derzeitigen Rechtssystems, bestehend aus Richtlinien und Verordnungen, erklären. Dieses seit 20 Jahren geltende Recht trifft eine willkürliche Unterscheidung zwischen „Altstoffen“¹⁸ und „neuen Stoffen“¹⁹. Die ungefähr 100.000 Stoffe, die bereits vor 1981 auf dem Markt waren und als „Altstoffe“ bezeichnet werden, können praktisch ohne jegliche Sicherheitsprüfung verwendet werden, während die „neuen Stoffe“ (nach 1981 erstmals auf den Markt gebracht) ab einer Produktionsmenge von 10 kg pro Jahr umfangreichen Prüfungen zu unterziehen sind, bevor sie vermarktet werden können. Es ist demnach für die Industrie leichter (und weniger kostspielig), weiterhin Altstoffe zu verwenden, die gar nicht oder kaum geprüft werden, anstatt neue Stoffe zu entwickeln. Seit 1981 sind nur 3.700 neue Stoffe in den Verkehr gebracht und somit gründlichen Prüfungen unterzogen worden.

Außerdem sind im geltenden Recht nur die Hersteller und Importeure gehalten, Angaben über die chemischen Stoffe zu liefern, die sie in den Verkehr bringen. Derartige Verpflichtungen gelten nicht für die nachgeschalteten Anwender (z. B. die Formulierer von Zubereitungen). Deshalb ist es sehr schwierig, Angaben über die Verwendung der Stoffe und über die damit verbundene Exposition zu erhalten.

Ein weiterer Mangel der gegenwärtigen Rechtsvorschriften liegt in der unangemessenen Zuweisung der Verantwortlichkeiten. Für die in sehr großen Mengen hergestellten Altstoffe obliegt es nämlich den Behörden und nicht den Unternehmen, die diese Stoffe herstellen, importieren oder verwenden, eine Risikobewertung durchzuführen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken vorzuschlagen. Obwohl sich die zuständigen Stellen der einzelnen Mitgliedstaaten seit 1993 die Arbeit teilen, wurden bisher nur 141

¹⁷ Europäische Kommission, Weißbuch, op. cit.

¹⁸ Abgedeckt durch die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe.

¹⁹ Abgedeckt durch die Richtlinie 67/548/EWG des Rates (und ihre Änderungen) für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe.

chemische Stoffe für eine Risikobewertung und etwaige Empfehlungen zur Risikominderung ausgewählt.

Hinsichtlich der gefährlichsten Stoffe können sich die Mitgliedstaaten auf Beschränkungen der Verwendung oder des Inverkehrbringens dieser Chemikalien einigen. Dieses durch eine Richtlinie des Rates²⁰ 1976 eingeführte System ist ebenfalls sehr langwierig, so dass bisher nur einige Dutzend chemische Stoffe beziehungsweise bestimmte Verwendungen in Europa verboten wurden. In diesem Rahmen wurden in Europa ab 2005 das Inverkehrbringen und die Verwendung von asbesthaltigen Produkten vollkommen verboten. Weitere allgemein bekannte Einschränkungen betreffen das umfassende Verbot des Inverkehrbringens von PCB oder das Verbot der Anwendung von Phthalaten in Spielzeug, von Quecksilber und Blei in elektronischen Geräten usw.

²⁰ Richtlinie 76/769/EWG des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen.

3. Inhalt des REACH-Vorschlags

3.1 Eine von der chemischen Industrie geforderte Reform

Die wachsende Besorgnis über die Ineffizienz der gegenwärtigen Gesetzgebung zum Schutz der Gesundheit ist nicht der einzige Grund für die Behörden, eine Reform in Angriff zu nehmen. Die Neugestaltung des bestehenden Chemikalienrechts ist auch von der Industrie selbst gefordert worden, die mit der derzeitigen Funktionsweise sehr unzufrieden ist.

Sie ist in der Tat der Auffassung, dass das geltende Recht zu bürokratisch und langwierig sei und insbesondere die Innovation nicht begünstige, die für einen vom Wettbewerb geprägten Bereich wie die Chemie von vorrangiger Bedeutung ist²¹.

Um diesen Forderungen gerecht zu werden und im Anschluss an ihr im Jahre 2001 veröffentlichtes Weißbuch über die Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik, hat die Europäische Kommission am 29. Oktober 2003 einen Verordnungsentwurf angenommen, der für diejenigen etwa 30.000 chemische Stoffe gelten soll, von denen jährlich mehr als eine Tonne in der Europäischen Union produziert oder in die Europäische Union eingeführt werden. Der Entwurf der Verordnung ist unter dem Akronym REACH bekannt (Registration, Evaluation and Authorisation of CHemicals, zu deutsch Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien).²² Er verfolgt zwei wichtige Zielsetzungen:

- Ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt;
- Ein effizientes Funktionieren des Binnenmarktes und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen chemischen Industrie.

3.2 Registrierung

Die 30.000 betroffenen Stoffe müssen, damit sie in der Europäischen Union hergestellt oder in diese eingeführt werden dürfen, bei der zukünftigen Europäischen Chemikalienagentur registriert werden. Dies geschieht nach einem Zeitplan, der sich über elf Jahre erstreckt, wobei mit den Chemikalien begonnen wird, die in Mengen über 1.000 Tonnen pro Jahr hergestellt oder importiert werden oder die CMR-Stoffe (karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe) sind (siehe Tabelle 3). Nach dem Entwurf ist der Hersteller oder der Importeur zu diesem Zweck verpflichtet, ein technisches Dossier mit Angaben über die Beschaffenheit sowie die toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften des Stof-

²¹ <http://www.cefic.org> > EU Chemicals Policy Review > Why a Policy Review?

²² Text verfügbar auf der Webseite <http://www.europa.eu.int/comm/enterprise/chemicals/index.htm>.

fes vorzulegen, die möglichen Verwendungen anzuführen, für alle gefährlichen Stoffe ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen und in bestimmten Fällen eine Stoffsicherheitsbeurteilung²³ auszuarbeiten und Risikominderungsmaßnahmen zu empfehlen und durchzuführen.

Auch die nachgeschalteten Anwender haben bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Stoffsicherheitsbeurteilung zu erfüllen, je nachdem ob sie die beabsichtigte Verwendung des gelieferten Stoffes offen legen wollen oder nicht. Entscheiden sie, den Lieferanten darüber zu informieren, so hat dieser die Stoffsicherheitsbeurteilung durchzuführen. Anderenfalls obliegt sie den nachgeschalteten Anwendern.

Je größer die jährlich hergestellte Stoffmenge, desto umfangreicher sind die zu liefernden Daten und die Anzahl der für die Registrierung durchzuführenden Prüfungen. Die unter der Richtlinie 67/548/EWG angemeldeten neuen Stoffe werden als bereits registriert angesehen. Polymere, bestimmte Zwischenprodukte sowie die für Forschung und Entwicklung bestimmten Produkte sind von der Registrierungspflicht ausgenommen, allerdings können diese Bestimmungen nach Inkrafttreten der Reform revidiert werden. Um mehrfache Prüfungen zu vermeiden und Registrierungskosten zu senken, wird die Bildung von Konsortien ermöglicht, in denen mehrere Hersteller eines Stoffes sich zusammenschließen und die verfügbaren Daten teilen können.

Tabelle 3: Zahl der Stoffe in den von REACH unterschiedenen Mengenbereichen

Tonnagen/Jahr	1–10 t	10–100 t	100–1.000 t	> 1.000 t
Schätzung der Anzahl chemischer Stoffe	20.000	4.600	2.800	2.600
Registrierungsfrist nach Inkrafttreten von REACH	11 Jahre	11 Jahre	6 Jahre	3 Jahre*
Stoffsicherheitsbeurteilung	Nein	Ja	Ja	Ja

* Die als CMR (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsschädigend) eingestuftten Stoffe, die in Mengen von mehr als einer Tonne jährlich hergestellt oder eingeführt werden, müssen ebenfalls im Verlaufe der ersten drei Jahre registriert werden.

3.3 Evaluierung (Bewertung)

Das Bewertungsverfahren ermöglicht den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, Registrierungs dossiers der Hersteller oder Importeure zu überprüfen, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat niedergelassen sind. Im Zuge dieses Verfahrens können erforderlichenfalls auch Informationen nachgefordert werden.

²³ Nur für die zu Mengen von mehr als 10 Tonnen jährlich hergestellten oder eingeführten Stoffe. Die Stoffsicherheitsbeurteilung umfasst (u. a.) eine Bewertung der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Zwei Arten von Bewertungen sind vorgesehen: eine Dossierbewertung und eine Stoffbewertung. Erstere dient der Überprüfung der Registrierungsdateien und der Vermeidung unnötiger Tierversuche. Die zweite gibt den Behörden die Möglichkeit, von der Industrie weitere Informationen zu fordern, wenn der Verdacht auf ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder für die Umwelt besteht. Das Bewertungsverfahren kann die Behörden zu der Schlussfolgerung führen, dass für bestimmte Stoffe besondere Beschränkungs- oder Zulassungsmaßnahmen eingeleitet werden sollten.

Um ein einheitliches Konzept zu fördern, wird die zukünftige Agentur Leitlinien über die Erstellung einer Rangfolge der zu bewertenden Stoffe ausarbeiten. Diese Leitlinien beruhen auf den Risiken und berücksichtigen die verfügbaren Informationen bezüglich der Gefahren, der produzierten Mengen und der möglichen Expositionen. Es ist auch ein Verfahren zur Beilegung eventueller Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedstaaten vorgesehen, um zu entscheiden, wer welchen Stoff bewertet.

3.4 Zulassung

Die Verwendung besonders besorgniserregender Stoffe (CMR-, PBT-, vPvB-Stoffe²⁴) wird von Fall zu Fall einer Zulassungspflicht unterworfen. Um eine Zulassung zu erhalten, muss der Antragsteller nachweisen, dass die Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung des betreffenden Stoffes „angemessen beherrscht sind“. Ist das nicht der Fall, kann eine Zulassung trotzdem gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Risiken durch sozio-ökonomische Vorteile aufgewogen werden und dass es keine geeigneten Ersatzstoffe oder -technologien gibt. Die Zulassungen werden befristet erteilt. Sie können ungefähr 1.400 Stoffe betreffen.

Ein System von Beschränkungen ist ebenfalls vorgesehen, mit dem das Inverkehrbringen oder die Verwendung bestimmter Gefahrstoffe verboten oder beschränkt werden kann, wenn die Europäische Kommission Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt als „unannehmbar“ erachtet.

²⁴ CMR-Stoffe: karzinogene (krebserzeugende), mutagene (erbgutverändernde) und reproduktionstoxische (fortpflanzungsschädigende) Stoffe; PBT-Stoffe: persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe; vPvB-Stoffe: sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe, toxische Stoffe mit dem Risiko einer unwiderruflichen Bioakkumulierbarkeit in lebenden Organismen und der Umwelt.

4. Änderung des geltenden Rechts durch REACH

Die europäischen Rechtsakte über gefährliche Stoffe können in zwei Gruppen eingeteilt werden: Die eine befasst sich mit der Vermarktung dieser Stoffe, die andere betrifft den Schutz der ArbeitnehmerInnen, die diesen Stoffen ausgesetzt sind.

Die europäischen Richtlinien, die die Regeln für das Inverkehrbringen der chemischen Stoffe festlegen, sehen eine vollständige Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften (Artikel 95 des EG-Vertrages) vor, während diejenigen, die den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der ArbeitnehmerInnen betreffen, auf Mindeststandards der Mitgliedstaaten beim ArbeitnehmerInnenschutz abzielen (Artikel 137 des EG-Vertrages).

Dies bedeutet, dass im ersten Fall die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene grundsätzlich keine weiteren Einschränkungen vorschreiben können, während sie im zweiten Fall nationale Bestimmungen erlassen können, die über die Anforderungen der EG-Richtlinien hinausgehen, wenn sie dies für erforderlich halten²⁵.

Das Inkrafttreten von REACH wird für all diese Rechtsvorschriften bedeutende Konsequenzen haben. Für erstere, weil sie durch die REACH-Verordnung geändert oder ersetzt werden. Für zweitere, die neben den ersten weiterhin gelten werden, wird aufgrund der aus der Anwendung des REACH-Systems hervorgehenden Informationen eine Verbesserung ihrer Wirksamkeit erwartet.

4.1 Die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 – Altstoffverordnung

Dieser allgemein als Altstoffverordnung bezeichnete Rechtsakt (Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe) sollte die in der Richtlinie 67/548/EWG für die „neuen Stoffe“ getroffenen Maßnahmen ergänzen. „Altstoffe“ sind Stoffe, die vor September 1981 auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht wurden. Die Anzahl der Altstoffe beträgt 100.195; sie wurden in das europäische Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS, European Inventory of Existing Commercial chemical Substances) aufgenommen.

²⁵ Siehe z. B. das Verwendungsverbot von Trichlorethylen, das in Schweden dem Unternehmen Toolex Alpha AB auferlegt wurde, weil es nicht in der Lage war, einen Plan für den Ersatz dieses Stoffes durch einen für die ArbeitnehmerInnen weniger gefährlichen vorzulegen.

Die Verordnung Nr. 793/93 betraf zuerst nur die Altstoffe, die in Mengen von mehr als 1.000 Tonnen jährlich (High Production Volume Chemicals, HPVCs) in der Gemeinschaft hergestellt oder in sie eingeführt werden und anschließend diejenigen, die in Mengen von 10 bis 1.000 Tonnen jährlich (Low Production Volume Chemicals, LPVCs) in der Gemeinschaft hergestellt oder in sie eingeführt werden. Nach Sammeln der von den Herstellern oder Importeuren gelieferten Daten durch die Kommission verläuft die Bewertung und Kontrolle der Risiken in drei wesentlichen Etappen:

1. Erstellung von Prioritätenlisten: Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Listen vorrangig zu prüfender Stoffe fest, die wegen ihrer möglichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt besonderer Aufmerksamkeit bedürfen.
2. Risikobewertung: Die Mitgliedstaaten teilen sich die in den Prioritätenlisten aufgeführten Stoffe und führen für jeden Stoff, für den sie als Berichterstatter bestimmt wurden, eine Bewertung der Risiken dieses Stoffes für ArbeitnehmerInnen, VerbraucherInnen und Umwelt durch. Der Endbericht über die Risikobewertung stellt eine der drei folgenden Schlussfolgerungen fest:
 - ergänzende Angaben sind erforderlich;
 - keine Besorgnis;
 - Besorgnis, eine Risikominderung ist erforderlich.
3. Risikominderung: Zeigt die Risikobewertung, dass eine Risikominderung erforderlich ist, müssen sich die Mitgliedstaaten auf eine entsprechende Strategie einigen, die zu einer Beschränkung der Anwendung oder des Inverkehrbringens des besorgniserregenden Stoffes führen kann (siehe 4.4).

Zwischen 1993 und 2004 sind nur 141 Stoffe als prioritär eingestuft worden, und die Risikobewertung ist nur für 27 von ihnen abgeschlossen worden.

Die Verordnung Nr. 793/93 wird durch das Inkrafttreten von REACH aufgehoben.

4.2 Die Richtlinie 67/548/EWG – Stoffrichtlinie

Die beiden Hauptbestandteile dieser Richtlinie (Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe) sind:

1. Die Einstufung und Kennzeichnung der gefährlichen Stoffe entsprechend ihrer inhärenten Eigenschaften. Fünfzehn Gefahrenbezeichnungen werden definiert: „explosionsgefährlich“, „sehr giftig“, „krebserregend“, „umweltgefährlich“ usw.
2. Die Anmeldung „neuer“ Stoffe vor ihrer Vermarktung: Seit September 1981 sind Importeure und Hersteller von Chemikalien verpflichtet, neue Stoffe (solche, die

nicht in der Altstoffliste EINECS aufgeführt sind), die sie in einer Menge von 10 kg/Jahr oder mehr in den Verkehr bringen wollen, hinsichtlich ihrer Gefährlichkeitsmerkmale zu prüfen und die Ergebnisse den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorzulegen. Binnen 23 Jahren wurden nur ungefähr 3.700 neue Stoffe angemeldet (drei Viertel davon für Mengen von weniger als 10 t/Jahr). Sie sind in dem Verzeichnis ELINCS (European List of Notified Chemical Substances) aufgeführt, das regelmäßig aktualisiert wird.

Die Richtlinie 67/548/EWG enthält in ihrem Anhang 1 ein Verzeichnis mit als gefährlich eingestuften Stoffen, das derzeit etwa 7.000 Stoffe (alte und neue) umfasst. Die Richtlinie wird zur Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Bereich der Gefahrstoffe regelmäßig aktualisiert. Bisher wurde sie neunmal geändert und 29-mal dem technischen Fortschritt angepasst.

Die nächste Änderung wird voraussichtlich die Anpassung dieser Richtlinie an die zukünftige REACH-Verordnung betreffen.

4.3 Richtlinie 1999/45/EG – Zubereitungsrichtlinie

Diese Richtlinie („Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen“) ist das Ergebnis einer Überarbeitung der Richtlinie 88/379/EWG. Sie legt harmonisierte Vorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen fest. Zubereitungen sind Gemenge, Gemische und Lösungen von Stoffen; ob eine Zubereitung als gefährlich eingestuft wird, hängt von der Menge und Gefährlichkeit der enthaltenen Stoffe ab. Es gelten die gleichen Gefährlichkeitsmerkmale, die gleichen Symbole und Aufschriften für die Kennzeichnung, die gleichen Prüfmethode und die gleichen Verpackungsvorschriften wie für Stoffe nach der Richtlinie 67/548/EWG, aber es gibt keine Meldepflicht für die neuen Zubereitungen.

Diese Richtlinie wird ebenfalls geändert, um sie der REACH-Verordnung anzupassen.

4.4 Richtlinie 76/769/EWG - Verbotsrichtlinie

Diese Richtlinie („Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen“) wird kurz Verbotsrichtlinie genannt. Die betroffenen Stoffe werden im Anhang 1 aufgeführt. Die Beschränkungen erfolgen im Allgemeinen in Form einer geregelten Anwendung, d. h. sie beschränken die Verwendung des Stoffes auf bestimmte Anwendungen. In einer Minder-

heit von Fällen nehmen sie die Form eines Verbots mit Ausnahmen (Fall von Asbest) oder sogar, wie im Fall der PCB, eines vollständigen Verbots des Inverkehrbringens an.

Zur Aufnahme neuer Beschränkungen von Stoffen in den Anhang wurde die Richtlinie bisher 26 mal geändert und 13 mal an den technischen Fortschritt angepasst. Sie schreibt Beschränkungen für 47 Stoffe oder Stoffgruppen vor, die insgesamt mehr als 900 einzelne Stoffe darstellen, wovon die meisten krebserregend sind.

Diese Richtlinie wird durch das Inkrafttreten der REACH-Verordnung aufgehoben. Die bestehenden Beschränkungen bleiben weiterhin in Kraft und werden in die REACH-Verordnung als Anhang aufgenommen.

4.5 Richtlinie 91/155/EWG – Richtlinie über das Sicherheitsdatenblatt

Diese Richtlinie legt die Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Stoffe und Zubereitungen fest. Sie wurde durch die Richtlinie 2001/58/EG zum zweiten Mal geändert. Die für das Inverkehrbringen eines gefährlichen Stoffes oder einer gefährlichen Zubereitung verantwortliche Person (Hersteller, Importeur oder Händler), hat dem Abnehmer, das heißt dem berufsmäßigen Verwender, ein Sicherheitsdatenblatt zu liefern.

Diese Sicherheitsdatenblätter haben ein Standardformat (16 Rubriken) und führen im Einzelnen die in der Kennzeichnung enthaltenen Angaben auf (Eigenschaften des Stoffes, Gefahren für Gesundheit und Umwelt, von den physikalischen und chemischen Eigenschaften ausgehende Risiken) und ergänzen sie durch Angaben über Handhabung, Lagerung, Entsorgung und Transport. Weiters enthalten diese Datenblätter Ratschläge für den Schutz der ArbeitnehmerInnen, Maßnahmen zur Brandbekämpfung, Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung und ggf. Erste-Hilfe-Maßnahmen. Sie sollen den berufsmäßigen Verwendern ermöglichen, die für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie für den Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Richtlinie 91/155/EWG wird durch die REACH-Verordnung aufgehoben, ihre Bestimmungen werden in die REACH-Verordnung übernommen. Die Sicherheitsdatenblätter werden demnach weiterhin ihre derzeitige Rolle spielen, jedoch dank der zusätzlichen Informationen, die aus den Registrierungsanforderungen hervorgehen, qualitativ verbessert werden. Wird eine Stoffsicherheitsbeurteilung gefordert (siehe Fußnote 23), sind dem Sicherheitsdatenblatt für angegebene Verwendungen relevante Informationen zur Kontrolle der Belastung von Menschen und Umwelt anzuhängen.

4.6 Grundsätze des REACH-Vorschlags

Beweislastumkehr

Der wesentliche Bestandteil der Reform liegt in der Umkehr der „Beweislast“. Im gegenwärtigen System obliegt es den Behörden nachzuweisen, dass ein existierender Stoff gefährlich ist, bevor er Beschränkungen unterworfen werden kann. Mit dem REACH-System ist es die Aufgabe der Industrie, vor dem Inverkehrbringen die erforderlichen Angaben über ihre Erzeugnisse zu erbringen, damit die geeigneten Risikomanagementmaßnahmen ergriffen werden können.

Ein einheitliches Rechtssystem für das Inverkehrbringen chemischer Stoffe

REACH wird die Unterscheidung zwischen „Altstoffen“ und „neuen Stoffen“ beseitigen und ein System einheitlicher Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen chemischer Stoffe in Europa einrichten. Die REACH-Verordnung wird sowohl die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe als auch die Richtlinie 76/769/EWG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ersetzen. Die bestehenden Beschränkungen bleiben weiterhin in Kraft; sie werden in einen Anhang der REACH-Verordnung übernommen.

Andere derzeit geltende Richtlinien bleiben neben REACH weiter in Kraft, müssen jedoch zur Übernahme der Bestimmungen der Reform geändert werden. Insgesamt müssten somit ungefähr vierzig Richtlinien geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Eine Kluft, die nach festgesetztem Zeitplan nach und nach überwunden wird

Dank der Informationen, die für die Registrierung der 30.000 Stoffe zu liefern sind, welche in Mengen von mehr als einer Tonne jährlich hergestellt oder importiert werden, dürfte die allgemeine Unkenntnis der toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften von rund 100.000 Stoffen, die sich derzeit auf dem europäischen Markt befinden, reduziert werden. Diese Informationen werden nach einem festgelegten Zeitplan, der sich über elf Jahre erstreckt, gesammelt, wobei mit den in großen Mengen hergestellten Stoffen und den CMR-Stoffen begonnen wird.

Die nachgeschalteten Anwender werden durch das System erfasst

REACH wird zahlreiche Wirtschaftszweige betreffen. Dieses System wird nicht nur die Verpflichtungen für die Hersteller (chemische Industrie) festlegen, sondern auch für die zahlreichen nachgeschalteten Anwender der chemischen Stoffe (Baugewerbe, Holzverarbeit-

tende Industrie, Kraftfahrzeug- und Textilindustrie, Informationstechnologien usw.). Zwischen letzteren und ihren Lieferanten muss eine wirksame Kommunikation bestehen, damit ihnen über die Sicherheitsdatenblätter, die gefährliche Produkte zu begleiten haben, alle für deren „sichere“ Anwendung erforderlichen Informationen zugehen.

Transparenz

REACH wird eine gewisse Transparenz bewirken, da nicht vertrauliche Informationen über die registrierten Stoffe öffentlich zugänglich sein werden. Dies kann dem Image der chemischen Industrie nur zuträglich sein.

Wahl der Rechtsform

REACH ist als Verordnung und nicht als Richtlinie konzipiert. Damit ist es ab dem Inkrafttreten in den 25 Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwendendes Recht.

5. Die potenziellen Vorteile von REACH für ArbeitnehmerInnen

5.1 Ineffizienz der bestehenden Rechtsvorschriften

Europäische Rechtsvorschriften bestehen einerseits für das Inverkehrbringen von Chemikalien, andererseits für den Schutz der ArbeitnehmerInnen, die am Arbeitsplatz gefährlichen Stoffen ausgesetzt sind. Diese Gesetzgebung umfasst im Wesentlichen zwei Richtlinien: eine stammt aus dem Jahr 1990 und betrifft krebserregende Stoffe, die andere stammt aus dem Jahr 1998 und betrifft Chemikalien (chemische Arbeitsstoffe). Aufgrund dieser Richtlinien sind die Arbeitgeber verpflichtet, eine Risikobewertung vorzunehmen sowie die erforderlichen Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Es wird eine klare Rangfolge von Verpflichtungen festgelegt: Eliminierung gefährlicher Stoffe, Ersetzen gefährlicher Arbeitsstoffe durch weniger gefährliche, Reduzierung des Expositionsniveaus, Einhaltung der Expositionsgrenzwerte usw. (siehe 5.4 und 5.5).

Die Anwendung dieser Rechtsvorschriften am Arbeitsplatz erweist sich jedoch als problematisch. In den meisten Fällen werden sie, insbesondere in den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)²⁶, nur selten oder nur unzureichend angewandt.

5.2 Bedeutung der Bestimmungen für das Inverkehrbringen

Diese Situation lässt sich im Wesentlichen dadurch begründen, dass die Wirksamkeit der Gesetzgebung zum Schutz der ArbeitnehmerInnen vor chemischen Stoffen in hohem Maße von den Bestimmungen über das Inverkehrbringen abhängig ist, insbesondere von den bei ihrer Anwendung gewonnenen Kenntnissen über die inhärenten Eigenschaften und die Risiken der chemischen Stoffe.

Mangel an Informationen über die Gefahren der Chemikalien

Alle gefährlichen Chemikalien, die in der Europäischen Union in Verkehr gebracht wurden, müssen auf ihrer Verpackung eine auf europäischer Ebene vereinheitlichte Kennzeichnung tragen, die über die dem Stoff innewohnenden Gefahren informiert. Genormte Piktogramme weisen auf die wesentlichen Gefahren im Sinne der Richtlinie hin (giftig, gesundheits-

²⁶ Vogel, L., Apports potentiels de REACH à une meilleure application de la réglementation sur la prévention des risques chimiques sur les lieux de travail., TGB, 2004. Siehe: http://hesa.etui-rehs.org/uk/dossiers/files/Reach-LV_FR.pdf.

schädlich, ätzend, reizend usw.). Risikosätze (R-Sätze) beschreiben das Risiko (z. B.: „R 45 – Kann Krebs erzeugen“) und Sicherheitsratschläge (S-Sätze) nennen die vorbeugenden Maßnahmen (z. B.: „S 24 – Berührung mit der Haut vermeiden“). Am Arbeitsplatz sind diese Kennzeichnungen oftmals die einzig verfügbare Informationsquelle, die die Anwender vor den Gefahren warnen, denen sie ausgesetzt sind. Wie jedoch bereits gesagt, sind die derzeitigen Kenntnisse über die Eigenschaften der chemischen Stoffe, insbesondere hinsichtlich ihrer Langzeitwirkung für die Gesundheit, sehr beschränkt. Außerdem hat eine jüngere Untersuchung gezeigt, dass die Kennzeichnung von einem Drittel der auf dem Markt befindlichen Zubereitungen nicht den Vorschriften entspricht²⁷.

Das Fehlen der Daten hat zur unmittelbaren Folge, dass zahlreiche gefährliche Chemikalien nicht als solche eingestuft und sie deshalb nicht mit der angemessenen Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden.

Durch Erbringen der fehlenden Daten über die Eigenschaften der Chemikalien sollte REACH die Qualität der Kennzeichnung gefährlicher Stoffe verbessern

Unzureichende Weitergabe der Daten

Die Richtlinie über das Sicherheitsdatenblatt (91/155/EWG) sieht auch vor, dass Sicherheitsdatenblätter („safety data sheets“, SDS) die gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen zu begleiten und die Informationen für die berufsmäßigen Verwender zu vervollständigen haben (siehe 4.5). Sie enthalten Einzelheiten zur Kennzeichnung (Eigenschaften des Stoffes, Gefahren für Gesundheit und Umwelt, mit den physikalischen und chemischen Eigenschaften verbundene Risiken) und ergänzen sie durch Angaben über Handhabung, Lagerung, Transport und Entsorgung. Weiters enthalten diese Datenblätter Ratschläge für den Schutz der ArbeitnehmerInnen, Maßnahmen zur Brandbekämpfung, Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung und gegebenenfalls Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Sicherheitsdatenblätter stellen eine wichtige Unterstützung des Arbeitgebers dar, damit dieser seinen Pflichten in Bezug auf den Schutz der ArbeitnehmerInnen, die gefährlichen Stoffen ausgesetzt sind, nachkommen kann. Allerdings lässt die Qualität der gelieferten Angaben zu wünschen übrig, da diese nicht immer zuverlässig und vollständig sind. Eine Umfrage, die in den verschiedenen europäischen Ländern über die Nützlichkeit der Sicherheitsdatenblätter für die KMU durchgeführt wurde, ergab, dass der Inhalt der Blätter arm an Informationen über die Zusammensetzung des Stoffes und die Schutzmaßnahmen bei seiner Verwendung sei. Diese Defizite können besonders tragische Situationen, wie den Tod der sechs ArbeitnehmerInnen in der spanischen Textilfabrik nach sich ziehen (siehe 5.3). Zudem zeigt die Umfrage, dass zahlreiche KMU noch nicht einmal über die Existenz dieser Sicherheitsdatenblätter unterrichtet sind. In jüngerer Zeit hat das ECLIPS-Projekt diese

²⁷ Projekt ECLIPS (European Classification and Labelling Inspections of Preparations, including Safety Data Sheets), endgültiger Bericht, Juni 2004.

Schlussfolgerungen durch die Feststellung bestätigt, dass 40 % der Sicherheitsdatenblätter nicht den Vorschriften entsprechen²⁸. Es gibt demnach nicht nur Mängel bei den Daten selbst, sondern auch bei ihrer Weitergabe innerhalb der Lieferkette.

Ohne diese Daten ist es jedoch für den Arbeitgeber nicht möglich, eine genaue Risikobewertung vorzunehmen und die in den Rechtsvorschriften zum Schutz der ArbeitnehmerInnen vorgesehenen Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen durchzuführen.

REACH sollte die Weitergabe von Daten und die Kommunikation zwischen Herstellern und Verwendern verbessern.

Unzureichende Anwendung des Substitutionsprinzips

Die Richtlinie von 1990 über die krebserregenden Stoffe verpflichtet den Arbeitgeber, am Arbeitsplatz diese Stoffe durch weniger gefährliche zu ersetzen, wenn dies technisch möglich ist. Die Suche nach einer wirtschaftlichen Alternative wird durch die geltenden Rechtsvorschriften kaum ermutigt. Indem REACH mittels Zulassungs- und Beschränkungsverfahren Anreize zum Ersetzen der gefährlichen Stoffe bietet, dürfte dadurch die Anwendung des Substitutionsprinzips begünstigt werden.

REACH sollte die Anwendung des Substitutionsprinzips begünstigen.

5.3 Der Fall Ardystil

Der Fall Ardystil zeigt die tragischen Folgen der Mängel von Sicherheitsdatenblättern. Zwischen Februar und November 1992 sind sechs ArbeitnehmerInnen (fünf Frauen und ein Mann) des spanischen Unternehmens Ardystil, das auf das Bedrucken und Färben von Textilien spezialisiert war, an rätselhaften, heftigen, plötzlichen Atembeschwerden gestorben. Über achtzig ArbeitnehmerInnen, die bei Ardystil oder anderen Unternehmen im Textildruck beschäftigt waren, erlitten ebenfalls schwerwiegende Lungenschäden. Die Gewerbeaufsicht entschied, alle Unternehmen dieses Wirtschaftszweiges zu schließen, und die Gesundheitsbehörde veröffentlichte im Anschluss an eine Sitzung mit spanischen und ausländischen Sachverständigen eine Mitteilung, in der das „Ardystil-Syndrom“ zu einer in der Fachpresse bisher noch unbekanntem neuen Berufskrankheit erklärt wurde. Eine lange Untersuchung und ein Prozess gaben schließlich Aufschluss über das, was geschehen war.

Ardystil war ein Unternehmen, das im Auftrag der Textilindustrie Stoffe mit bestimmten Motiven bedruckte. Dafür wurde das Produkt Acramin F verwendet, das von Bayer für die Anwendung mit der Walze entwickelt und in Verkehr gebracht worden war. Die Untersuchung hat gezeigt, dass die ersten Krankheitszeichen auftraten, als das von Bayer in Pulverform

²⁸ ECLIPS-Projekt, op. cit.

gelieferte Acramin F durch flüssiges Acramin F ersetzt wurde. Dadurch konnte es von Ardystil durch Sprühen aufgebracht werden. Dabei wurden die ArbeitnehmerInnen über die Atemwege dem Stoff ausgesetzt und vergiftet. Das von Bayer gelieferte Sicherheitsdatenblatt weist darauf hin, dass Acramin F weder auf Haut noch Augen reizend wirkt. Das Datenblatt enthält keine Angaben über eine Toxizität durch Einatmen und sagt auch nichts über damit verbundene Risiken aus.

Während des anschließenden Gerichtsverfahrens hat Bayer immer erklärt, dass sein Erzeugnis für einen Auftrag durch Rollen und nicht durch Sprühen entwickelt worden sei. Im Juni 2003, mehr als elf Jahre nach den Vorfällen, wurden schließlich die Unternehmensleiterin von Ardystil und die Leiter von sechs weiteren KMU sowie ein Arbeitsinspektor wegen Fahrlässigkeit zu verschiedenen Gefängnisstrafen verurteilt. Zum einen waren die Arbeitsbedingungen in diesen Unternehmen äußerst gesundheitsschädlich, zum anderen gab aber die vom Hersteller gelieferte Dokumentation keinen Hinweis auf eine mögliche Anwendung des Produkts durch Sprühen. Allerdings wies sie auch nicht auf die besonderen Gefahren hin, die eine derartige durchaus vorhersehbare Anwendung mit sich bringen würde.

Dies wirft ein wichtiges grundsätzliches Problem auf. Sind die Prüfungen, die Dokumentation und die Sicherheitsdatenblätter in Hinblick auf die vom Hersteller normalerweise vorgesehenen Anwendungsbedingungen durchzuführen bzw. zu erarbeiten oder müssten sie alle vernünftigerweise vorhersehbaren Anwendungen abdecken?

Das REACH-System dürfte zur Klärung der Situation beitragen, da der nachgeschaltete Anwender überprüfen muss, ob die von ihm beabsichtigte Verwendung im mitgelieferten Sicherheitsdatenblatt vorgesehen ist.

Ist dies nicht der Fall, hat er die Möglichkeit, dem Hersteller diese Verwendung mitzuteilen. Der Hersteller führt dann für diese Verwendung eine Stoffsicherheitsbeurteilung durch und fasst deren Ergebnisse im Sicherheitsdatenblatt zusammen. Dadurch wird diese Verwendung zu einer „angegebenen Verwendung“.

Ein nachgeschalteter Anwender kann auch entscheiden, seine Verwendung geheim zu halten. In diesem Fall hat er selbst die entsprechende Stoffsicherheitsbeurteilung auszuarbeiten und die Expositionsszenarien für seine eigene Verwendung zu entwickeln.

Indem das REACH-System eine bessere Kommunikation zwischen Verwendern und Lieferanten vorschreibt, kann es in Zukunft dazu beitragen, Tragödien wie die von Ardystil zu vermeiden.

5.4 Richtlinie 2004/37/EG - Karzinogenrichtlinie

Diese Richtlinie („Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit“) kodifiziert und ersetzt die Richtlinie 90/394/EWG. Sie sieht eine Rangfolge von Pflichten für die Arbeitgeber hinsichtlich der Verringerung und des Er-

satzes von Karzinogenen oder Mutagenen (krebserzeugenden und erbgutverändernden Stoffen) der Kategorie 1 oder 2 sowie hinsichtlich der Unterrichtung und Unterweisung der ArbeitnehmerInnen vor.

Die erste dieser Maßnahmen besteht in der Pflicht, den karzinogenen oder mutagenen Stoff durch einen ungefährlichen oder weniger gefährlichen Stoff zu ersetzen. Ist die Substitution technisch nicht möglich, so hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Herstellung oder die Verwendung des Karzinogens oder Mutagens in einem geschlossenen System stattfindet. Kann diese Vorsorgemaßnahme nicht getroffen werden, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Exposition der ArbeitnehmerInnen auf das geringste technisch mögliche Niveau verringert wird.

Die Richtlinie über die Karzinogene oder Mutagene sieht ebenfalls, wenn dies möglich ist, die Einführung von Grenzwerten für die berufliche Exposition vor. Obwohl es in verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften für zahlreiche Karzinogene derartige Grenzwerte gibt, ist das derzeitige Verfahren zu deren Festlegung auf europäischer Ebene derart langsam, dass in diesem Rahmen bisher nur für drei Stoffe (Benzol, Vinylchlorid-Monomer und Hartholzstäube) Grenzwerte festgelegt wurden.

Diese Richtlinie wird neben der REACH-Verordnung weiterhin gelten. Es wird erwogen, ihre Bestimmungen über Karzinogene und Mutagene demnächst auf reproduktionstoxische (fortpflanzungsgefährdende) Stoffe auszudehnen.

5.5 Richtlinie 98/24/EG – Arbeitsstoffrichtlinie

Diese Richtlinie („Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit“) deckt alle chemischen Stoffe und Zubereitungen ab, die an einem Arbeitsplatz hergestellt oder verwendet werden, und zwar unabhängig von ihren Mengen oder ihrer Einstufung. Sie sieht verschiedene Pflichten für den Arbeitgeber vor:

1. Feststellung, ob es am Arbeitsplatz gefährliche chemische Arbeitsstoffe* gibt.
2. Ist dies der Fall, sind alle damit verbundenen Risiken zu bewerten.
3. Sind Risiken vorhanden, müssen Vorbeugungs- und Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden, und zwar gemäß folgender Prioritäten:
 - Substitution des gefährlichen chemischen Arbeitsstoffs
 - Vermeidung oder weitestmögliche Verringerung der Freisetzung des gefährlichen chemischen Arbeitsstoffs
 - Durchführung kollektiver Schutzmaßnahmen an der Gefahrenquelle (z. B. Be- und Entlüftung)

- Durchführung individueller Schutzmaßnahmen (z. B. Maske, Handschuhe, Brille usw.)
4. Überwachung der Gesundheit der ArbeitnehmerInnen
 5. Einhaltung der bestehenden Arbeitsplatzgrenzwerte
 6. Regelmäßige Bewertung der Wirksamkeit der vorgenommenen Risikominderungsmaßnahmen in Hinblick auf eine Aktualisierung.

Abgesehen von den angeführten Aufgaben hat der Arbeitgeber die Pflicht, die ArbeitnehmerInnen entsprechend zu unterrichten und zu unterweisen.

Die Herstellung, Verarbeitung und Verwendung bestimmter chemischer Arbeitsstoffe können, falls sie ein Gesundheitsrisiko für die ArbeitnehmerInnen darstellen, verboten werden. Dies trifft derzeit für vier im Anhang III der Richtlinie aufgeführte chemische Arbeitsstoffe zu.

Die Richtlinie 98/24/EG wird neben der REACH-Verordnung weiterhin gelten, die deren Wirksamkeit wesentlich verbessern dürfte. Die durch das REACH-System generierten Daten müssten den Arbeitgebern in der Tat helfen, das Vorhandensein gefährlicher Stoffe am Arbeitsplatz zu ermitteln. Dabei handelt es sich um eine äußerst wichtige Etappe, ohne die oben genannten Pflichten gar nicht erfüllt werden könnten.

Anmerkung: Die europäischen Rechtsvorschriften zum Schutz der ArbeitnehmerInnen gelten weder für ArbeitnehmerInnen in privaten Haushalten noch für Selbständige.

Weiters: Die Definition der gefährlichen chemischen Stoffe ist nicht auf die Stoffe oder Zubereitungen beschränkt, die nach den Kriterien der Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG als gefährlich eingestuft wurden, sondern sie schließt jeden chemischen Arbeitsstoff ein, der aufgrund seiner physikalisch-chemischen, chemischen oder toxikologischen Eigenschaften ein Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der ArbeitnehmerInnen darstellen kann (z.B. Holzstaub).

5.6 Weitere Maßnahmen

Zur Verbesserung der Wirksamkeit der Rechtsvorschriften zum Schutz der ArbeitnehmerInnen sind noch weitere Maßnahmen erforderlich.

Wenngleich REACH den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen, die chemischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, nachhaltig verbessern kann, so sind dennoch weitere Maßnahmen erforderlich, um die Durchführung der Rechtsvorschriften zum Schutz der ArbeitnehmerInnen in den einzelnen Wirtschaftszweigen zu verbessern und zu vervollständigen.

Verbesserung der Vertretung der ArbeitnehmerInnen

Eine vom Europäischen Gewerkschaftsbund und dem TGB (nunmehr ETUI-REHS) in Hinblick auf ein dauerhaftes Vertretungs- und Beteiligungssystem in den KMU²⁹ durchgeführte Untersuchung zeigt, wie notwendig es wäre, dort die gemeinschaftliche Vertretung der ArbeitnehmerInnen zu stärken. Die ArbeitnehmerInnenvertreter spielen bei der Veränderung der Praktiken und der Unternehmenskultur in den Kleinunternehmen eine zentrale Rolle im Sinn der Verbesserung des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der ArbeitnehmerInnen, die gefährlichen Stoffen ausgesetzt sind.

Verstärkung des sozialen Dialogs

Ein ständiger und konstruktiver Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer und nationaler Ebene ist eine der Grundvoraussetzungen zur Verbesserung der Durchführung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der ArbeitnehmerInnen.

Er ist jedoch derart einzurichten, dass eine breite Beteiligung aller betroffenen sozialen Gruppen und eine zufrieden stellende demokratische Kontrolle sichergestellt werden.

Initiativen zur Ergänzung der Rechtsvorschriften

Freiwillige Initiativen wie „Responsible Care“, die eine Verbesserung der Leistung der chemischen Industrie im Bereich der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Umwelt zum Ziel haben, müssen gefördert werden. Durch die Ermittlung und Verbreitung guter Managementpraktiken mittels der Veröffentlichung von Verhaltenskodizes und Leitlinien sowie durch Aufforderung der Industrie, diese einzuhalten und anzuwenden, können derartige Initiativen sicherlich zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt beitragen.

Der letzte Bericht über die Umsetzung dieses Programms in den europäischen Staaten³⁰ zeigt gewisse Fortschritte im Bereich der Umwelt (merkliche Reduktion der Schadstoffemissionen in Luft und Wasser im Lauf von fünf Jahren).

Allerdings zeigen die dürftigen Ergebnisse im Bereich der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, dass diese Systeme und Initiativen allein nicht ausreichen, in der Produktion ein zufrieden stellendes Schutzniveau zu gewährleisten. Daher dürfen diese freiwilligen Initiativen und Vereinbarungen nicht als Alternativen, sondern nur als Ergänzung zu den Rechtsvorschriften angesehen werden.

²⁹ Walters, D., Working safely in small enterprises in Europe. Towards a sustainable system for worker participation and representation, Europäischer Gewerkschaftsbund, Brüssel 2002.

³⁰ Responsible Care 2002, Status Report : Europe, CEFIC, Juni 2003. Siehe: <http://www.cefic.org/Files/Publications/RCreport2003.pdf>.

6. REACH – der heutige Stand

6.1 Der Prozess der Beschlussfassung

Infolge intensiver Lobbyarbeit der Industrie wurde der von der Europäischen Kommission Ende Oktober 2003 angenommene Vorschlag der REACH-Verordnung im Vergleich zu der im Mai 2003 im Rahmen der öffentlichen Konsultation veröffentlichten Fassung weitgehend abgeschwächt. Polymere wurden aus dem Geltungsbereich der Reform ausgeschlossen, der Umfang der zu liefernden Informationen wurde drastisch verringert (die Unternehmen brauchen nur mehr für ein Drittel der 30.000 ursprünglich vorgesehenen Stoffe einen Stoff-sicherheitsbericht zu erstellen) und die Zulassungsverfahren für die gefährlichsten Stoffe wurden erleichtert.

Der Verordnungsvorschlag liegt nun dem Europäischen Parlament und dem Rat vor, die sich in einem Mitentscheidungsverfahren auf eine endgültige Fassung zu einigen haben.

Aufgrund eines Zuständigkeitsstreits im Europäischen Parlament zwischen dem Umweltausschuss und dem Industriausschuss, die beide die Behandlung des Dossiers für sich beanspruchten, konnte die erste Lesung des Textes vor Ende der letzten Legislaturperiode nicht abgeschlossen werden. Dies, obwohl der italienische sozialistische Abgeordnete Guido Sacconi, Berichterstatter des Umweltausschusses, im Dezember 2003 einen Bericht mit Änderungsvorschlägen vorgelegt hatte.

Nach den Europawahlen vom Juni 2004 und der Konstituierung des neuen Parlaments mit Aufnahme der Abgeordneten der zehn neuen Mitgliedstaaten, wurde dem Umweltausschuss die Federführung für dieses Dossier zugewiesen. Der wiedergewählte Abgeordnete Guido Sacconi wurde als Hauptberichtersteller für das Parlament bestätigt. Er ist gehalten, eng mit Frau Lena Ek (Schweden, ALDE – Allianz der Liberalen und Demokraten in Europa) vom Industriausschuss und Herrn Hartmut Nassauer (Deutschland, EVP-ED – Europäische Volkspartei, Europäische Demokraten) vom Binnenmarktausschuss zusammenzuarbeiten. Sechs weitere parlamentarische Ausschüsse können Stellungnahmen abgeben, auch wenn sie in geringerem Maße betroffen sind: Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Wirtschaft und Währung, Recht, Haushalt, Rechte der Frau sowie internationaler Handel.

Auf der Ebene des Rates haben die Staats- und Regierungschefs die Verantwortung für das Dossier REACH dem Rat für Wettbewerb, der sich aus den europäischen Ministern für Industrie und Handel zusammensetzt, anstatt deren Kollegen im Rat für Umwelt übergeben. Allerdings ist im November 2003 unter dem italienischen Vorsitz eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe für REACH, bestehend aus den Vertretern der verschiedenen Ministerien

(Industrie/Handel und Umwelt) geschaffen worden, deren Aufgabe es ist, den Rat bei der Festlegung einer gemeinsamen Stellungnahme zu unterstützen.

Im Verlauf der verschiedenen Sitzungen dieser Arbeitsgruppe, die während des ersten Halbjahres 2004 unter dem irischen Vorsitz stattgefunden haben, sind von den Mitgliedstaaten eine Reihe von Änderungen bezüglich folgender Aspekte vorgeschlagen worden: das OSOR-System (One Substance, One Registration – ein Stoff, eine Registrierung), die Wiederaufnahme des Vorsorgeprinzips (Duty of care), die Stärkung der Befugnisse der Agentur, das Substitutionsprinzip usw.

Seit Juli 2004 wurden die Debatten in der Arbeitsgruppe unter dem niederländischen Vorsitz fortgeführt. Dieser hat sich eine detaillierte Untersuchung der ersten drei Kapitel der Verordnung, die sich insbesondere mit der Registrierung und der gemeinsamen Nutzung von Daten befassen, zur Aufgabe gemacht, um in der Lage zu sein, bis Ende des Jahres konkrete Änderungsvorschläge auszuarbeiten. Weiters hat der niederländische Vorsitz im Oktober 2004 zur Analyse der vorliegenden Untersuchungen über Folgenabschätzungen ein Workshop veranstaltet, um daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können³¹.

Auf der Ebene der Kommission arbeiten derzeit die Generaldirektion Umwelt und die Generaldirektion Unternehmen, die gemeinsam dieses Dossier betreuen, an der praktischen Umsetzung von REACH (auf der Grundlage der Fassung von Oktober 2003). Die Hauptelemente dieser Übergangsstrategie betreffen die Entwicklung neuer Softwareprogramme zur Verwaltung des REACH-Systems, die Ausarbeitung von Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Industrie bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der REACH-Verordnung, die Einleitung strategischer Partnerschaften zur Prüfung bestimmter Bestandteile der Reform und die Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe in Helsinki. Diese Projekte sind unter der Abkürzung RIP – REACH Implementation Projects – bekannt. Für einige dieser Projekte liegen bereits die Endberichte vor.

In Abstimmung mit UNICE (Europäischer Industrieverband) und CEFIC (Rat der Europäischen Chemischen Industrie) hat die Europäische Kommission ebenfalls eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die drei zusätzliche Untersuchungen zur Folgenabschätzung von REACH betreut. Die ersten beiden von der Industrie finanzierten und durchgeführten Untersuchungen befassen sich mit der Folgenabschätzung von REACH in der gesamten Lieferkette und der Innovation. Die dritte, vom Gemeinsamen Forschungszentrum der Kommission (Joint Research Centre, JRC) finanzierte und durchgeführte Untersuchung betrifft die Abschätzung der Folgen für die neuen Mitgliedstaaten. Der Europäische Gewerkschaftsbund sowie Nichtregierungsorganisationen für Umwelt sind Mitglieder dieser Arbeitsgruppe. Auch die Ergebnisse dieser mikroökonomischen Untersuchungen liegen nun vor.

³¹ Overview of 36 studies on the impact of the new EU chemicals policy (REACH) on society and business. Siehe: <http://hesa.etui-rehs.org/uk/dossiers/files/EU2004REACH.pdf>.

6.2 Debatte zu Kosten und Nutzen von REACH

Die von der Kommission durchgeführte wirtschaftliche Folgenabschätzung von REACH³² lässt folgende Feststellungen zu:

- Die unmittelbaren Kosten für die chemische Industrie in Europa, vor allem in Folge der Registrierung und der Prüfungen der Chemikalien, werden auf € 2,3 Milliarden über einen Zeitraum von elf Jahren geschätzt (insgesamt zwischen € 2,8 und 5,2 Milliarden über einen Zeitraum von 15 Jahren unter Einbeziehung der mittelbaren Kosten, die von den nachgeschalteten Wirtschaftszweigen getragen werden).
- Der Nutzen für die Gesundheit wird auf € 50 Milliarden über einen Zeitraum von 30 Jahren geschätzt, insbesondere aufgrund der jährlich 4.500 geretteten Menschenleben, die der Anzahl beruflich bedingter Todesfälle durch Krebs entsprechen, die aufgrund einer besseren Kenntnis der Eigenschaften und der Wirkungen der Chemikalien vermieden werden können.
- Es wird weiters mit einem Nutzen für die Umwelt gerechnet, aber dieser ist von der Kommission noch nicht quantifiziert worden.

Die chemische Industrie, die ihre eigenen Folgenabschätzungen durchgeführt hat, befürchtet 30- bis 100-mal höhere Gesamtkosten und kündigt einen Verlust von mehreren Hunderttausend Arbeitsplätzen sowie einen bedeutenden Rückgang des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland und Frankreich an³³.

Nach Auffassung der Kommission³⁴ und unabhängiger Wirtschaftsexperten³⁵ ist diesen unrealistischen Schätzungen der Auswirkungen von REACH auf makroökonomischer Ebene wenig Glauben zu schenken. Die für diese Schätzungen verwendeten Methoden werden in der Tat als wenig transparent angesehen, und die dort vorgenommenen Hochrechnungen beruhen auf Fehlern und Übertreibungen.

Eine weitere wirtschaftliche Folgenabschätzung von REACH, die für den Ministerrat der Nordischen Länder durchgeführt wurde³⁶, bestätigt die Größenordnung der von der Europäischen Kommission geschätzten unmittelbaren und mittelbaren Kosten.

Schließlich ist festzuhalten, dass der Betrag von € 2,3 Milliarden ungefähr 0,04 % des Jahresumsatzes der europäischen chemischen Industrie ausmacht (€ 556 Milliarden für die EU der 25 Mitgliedstaaten im Jahre 2003).

³² <http://www.europa.eu.int/comm/enterprise/reach/eia.htm>

³³ Economic effects of the EU Substances Policy, Arthur D. Little, 2003, sowie Study of the impact of the Future Chemicals Policy, Mercer Management Consulting, 2003.

³⁴ GD Unternehmen, Vortrag beim Workshop „Impacts of Chemicals Policy – How to measure it?“, Laulasmaa, Estland, 11.-12. November 2004

³⁵ Methodological Problems of assessing the Economic Impacts of EU Chemicals Policy, UBA (Deutschland), 2003

³⁶ Ackerman, F., Massey, R., The true costs of REACH, TemaNord 2004:557, Nordic Council of Ministers, Copenhagen, 2004. Siehe : <http://www.norden.org/pub/miljo/miljo/sk/TN2004557.pdf>

6.3 Die jüngsten Entwicklungen³⁷

6.3.1 Abstimmungen in den Ausschüssen des EP

Im Laufe des Herbsts 2005 erfolgten in den Ausschüssen des Europäischen Parlaments die Abstimmungen über die Berichte zum Vorschlag der REACH-Verordnung. Insgesamt wurden zum Vorschlag mehrere tausend Änderungsanträge eingebracht, wobei viele davon in mehreren Ausschüssen behandelt wurden.

Nachdem der Beschäftigungsausschuss einige Änderungen vorgeschlagen hatte, die besonders auf den ArbeitnehmerInnenschutz positive Auswirkungen vorsahen, beschloss der Binnenmarktausschuss am 13. September 2005 einen Bericht, der eine weit reichende Abschwächung des Kommissionsvorschlages bedeuteten.

Der Berichterstatter des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, Hartmut Nassauer (EVP-ED), bezeichnete die Änderungsvorschläge als einen Schritt, REACH weniger bürokratisch, besser durchführbar und bedeutend kostengünstiger zu machen. Freilich wird dies dadurch erreicht, dass die Anforderungen an die Chemikalienprüfung drastisch reduziert werden, und zwar nicht nur bei den niedervolumigen Stoffen (1 bis 10 Tonnen pro Jahr und Hersteller), sondern auch bei den Massenchemikalien. Damit werden die Vorteile von REACH für den Schutz der Arbeitnehmer wesentlich gemindert.

Der Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie wurde am 12. September 2005 beschlossen. Der Entwurf der Berichterstatterin Lena Ek (ALDE) enthielt einige Vorschläge, die aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes zu begrüßen sind, unter anderem zur Einführung des Prinzips der Sorgfaltspflicht; er spricht sich gegen ein Priorisierungssystem auf Grund des Risikos aus. Einige Vereinfachungen bei der Registrierung sollen vor allem kleinen und mittleren Unternehmen helfen, die Anforderungen leichter zu bewältigen. Ausnahmen vom Geltungsbereich und Verlängerung der Befreiung von bestimmten Pflichten im Fall der Forschung stellen jedoch Schwächungen des Vorschlags dar.

Im Ausschuss fanden jedoch weit reichende Änderungsanträge die Mehrheit, die in die selbe Richtung weisen wie der Bericht des Binnenmarktausschusses und die aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes eine empfindliche Schwächung des Vorschlags bedeuten.

Am 5. Oktober 2005 fand die Abstimmung im federführenden Umweltausschuss statt. Die äußerst schwierige Aufgabe des Berichterstatters Guido Sacconi (SPE) war es im Vorfeld, die 1.160 Änderungsanträge im Umweltausschuss und die Änderungsanträge der anderen Ausschüsse zu gruppieren und dazu Abstimmungsvorschläge zu erarbeiten. Das Ergebnis der Abstimmung wies in die Richtung eines Kompromisses im Vorfeld der Plenarabstimmung:

³⁷ Autor: Christoph Streissler. Dieses Kapitel ergänzt den ursprünglichen Text des ETUI-REHS. Die Darstellungen des britischen Kompromissvorschlages (Kap. 6.3.3) und des Ergebnisses der Ersten Lesung im Europäischen Parlament (Kap. 6.3.2) fußen auf der Bewertung des Umweltbundesamts: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/chemikalien/reach/ubameinungereach>

- Einerseits wird vorgeschlagen, die Datenanforderungen für den Bereich 1 bis 10 Tonnen um drei Tests (darunter die akute Toxizität) zu erweitern, andererseits hat der Umweltausschuss einen Kompromiss vorgeschlagen, nach dem nur bestimmte Stoffe in diesem Bereich einer vollständigen Stoffprüfung unterworfen werden.
- Mit einer knappen Mehrheit hat sich der Umweltausschuss dafür ausgesprochen, auch im Bereich 1 bis 10 Tonnen eine Chemikaliensicherheitsbeurteilung und einen Chemikaliensicherheitsbericht zu fordern. Im Vorschlag der Kommission für die Internet-Konsultation (Sommer 2003) war diese Verpflichtung noch enthalten, freilich nicht mehr im endgültigen Vorschlag.
- Das Sorgfaltspflichtprinzip, für das sich Sacconi von Beginn an eingesetzt hat, wird in REACH klar festgeschrieben.
- Auch der Umweltausschuss spricht sich für das Prinzip „Ein Stoff – Eine Registrierung“ („One Substance – One Registration“ – OSOR) aus, das vor allem von Großbritannien und Ungarn favorisiert wurde.
- Im Bereich der Zulassung hat der Umweltausschuss strengere Bestimmungen vorgeschlagen, unter anderem eine zeitliche Beschränkung der Zulassung auf fünf Jahre, verpflichtende Substitutionspläne sowie ein System einer „Kandidatenliste“, so dass Unternehmen sich bereits frühzeitig auf ein eventuelles Zulassungsverfahren einstellen können.
- Einige Änderungsanträge betreffen die Verminderung der Zahl von Tierversuchen. Unter anderem soll bei der Agentur eine Kommission für alternative Testverfahren eingerichtet werden.

Insgesamt wurde die Abstimmung im Umweltausschuss als eine Stimme für ein starkes REACH aufgefasst, obwohl die bedingte Prüfung im niedervolumigen Bereich sicherlich eine Schwächung des Vorschlags aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes darstellt.

Ungewöhnlich an der weiteren Vorgangsweise war die Tatsache, dass die Berichte des Industrie- und des Binnenmarktausschusses neben dem Bericht des Umweltausschusses dem Plenum zugeleitet wurden, das am 17. November 2005 über alle enthaltenen Änderungsanträge abstimmte.

6.3.2 Erste Lesung im Europäischen Parlament

Als sich im Vorfeld der Abstimmung im Europäischen Parlament abzeichnete, dass eine Mehrheit für die vergleichsweise weitgehenden Vorschläge des Umweltausschusses nicht zu erzielen ist, arbeiteten der Berichterstatter des Umweltausschusses, Guido Sacconi, und der Berichterstatter des Binnenmarktausschusses, Hartmut Nassauer, einen Kompromiss bezüglich der Datenanforderungen im niedervolumigen Bereich aus, der die Unterstützung der zwei großen Fraktionen hatte. Der von grünen Fraktionen vorgelegte, weiter-

gehende Vorschlag in diesem Bereich kam damit ebenso wie die industriefreundlichen Vorschläge des Binnenmarkausschusses und des Industrieausschusses nicht zur Abstimmung. In der allgemeinen Einschätzung wurde der Bericht, den das Parlament schließlich verabschiedete, als weitgehendes Zugeständnis an die Chemieindustrie bewertet. Im Folgenden werden die wichtigsten Elemente kurz erläutert.³⁸

Registrierung

Für Stoffe, die zwischen 1 und 10 Tonnen hergestellt werden, sollen – mit Ausnahme der jetzigen Neustoffe – die Registrierungsanforderungen vereinfacht und stärker risikobasiert werden. Der komplette Datensatz in diesem Mengenumbereich inkludiert jetzt auch die akute Toxizität und die biologische Abbaubarkeit.

- Während die Ausweitung der Anforderungen auf die beiden letztgenannten Informationen begrüßt wird, muss der neue risikobasierte Ansatz sehr kritisch gesehen werden. Denn aus fachlicher Sicht ist eine aussagekräftige Risikoabschätzung nur möglich, wenn bestimmte grundlegende Daten vorhanden sind. Nunmehr werden diese Informationen für viele Chemikalien nicht mehr eingeholt. Damit wird der bestehende Wissensstand nicht verbessert und Umwelt- und Gesundheitsschutz würden darunter leiden.

Bei Stoffen, welche zwischen 10 und 100 Tonnen hergestellt werden, wurde ein Test auf Reproduktionstoxizität gestrichen. Weiters erhalten Registrierende bei Nachweis bestimmter expositionsbezogener Kriterien die Möglichkeit von bestimmten Prüfverpflichtungen enthoben zu werden, wobei die genauen Kriterien erst nach Inkrafttreten der Verordnung durch die Kommission entwickelt werden sollen.

- Der Nachweis, dass bestimmten Prüfverpflichtungen nicht Folge geleistet werden muss, kann unter Umständen aufwändiger und komplexer sein, und mehr Kosten verursachen als die Durchführung der Tests selbst. Von dieser Regelung werden voraussichtlich größere Firmen mit mehr Know-how profitieren, SMEs [kleine und mittlere Unternehmen] hingegen werden wahrscheinlich eher den Prüfverpflichtungen nachkommen, wie das Planspiel SPORT [Strategic Partnership on REACH Testing] gezeigt hat.

Neben Stoffen über 1000 Tonnen und solchen, die als kanzerogen, mutagen und fortpflanzungsgefährdend, der Kategorien 1 oder 2 eingestuft sind, sollen jetzt auch besonders umweltgefährliche Stoffe innerhalb von 3 Jahren vollständig registriert werden.

- Dieser Vorschlag wird begrüßt, da damit vor allem die für die Umwelt problematischen sehr persistenten, giftigen und sich anreichernden Stoffe rascher erfasst,

³⁸ Diese Darstellung gibt die Bewertung des Ergebnisses der ersten Lesung durch das österreichische Umweltbundesamt wieder: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/chemikalien/reach/ubameinungreach/eu-parlament>

bewertet und wenn nötig, einem Zulassungsverfahren unterworfen werden können.

Zulassung

Das Parlament unterstützt das Substitutionsprinzip und sieht vor, dass eine Zulassung nur dann zu erteilen ist, wenn es keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien gibt und Maßnahmen zur Verringerung der Exposition vorhanden sind. Außerdem sollen Zulassungen auf 5 Jahre befristet ausgestellt werden.

- Im Sinne einer verstärkten Orientierung der Innovationskraft der chemischen Industrie in Richtung weniger schädlicher und umweltfreundlicher Alternativen, wird dieser Vorstoß begrüßt.

Europäische Agentur

Der Parlamentsbeschluss sieht eine Stärkung der Agentur sowohl bei der Dossier- als auch bei der Stoffbewertung vor, in letzterem Fall mit Unterstützung durch die Expertise aus den Mitgliedsstaaten.

- Die Verlagerung von Teilen der Bewertungsaufgaben zur Agentur wird für sinnvoll erachtet, es ist jedoch zu bedenken, dass die Agentur in diesem Fall auch die nötigen Mittel dafür zur Verfügung gestellt bekommen muss.

Tierversuche

Die Entwicklung und Verwendung von Testmethoden ohne Einsatz von Tieren soll verstärkt gefördert werden, wofür die Agentur einen eigenen Auftrag erhält und unter anderem einen Ausschuss für alternative Testmethoden einrichten soll.

- Eine stärkere Förderung der Entwicklung von alternativen Testmethoden wird aus Tierschutzgründen natürlich begrüßt. Neue Methoden müssen aber eine zumindest gleichwertige Aussagekraft besitzen wie bestehende.

Risikokommunikation

Das Parlament sieht die Entwicklung eines Risikokommunikationssystems vor, um dem Recht der Verbraucher auf Information über die von ihnen verwendeten Stoffe und Zubereitungen nachzukommen. Dies schließt etwa die Bereitstellung zusätzlicher Informationen, z.B. über Internetseiten oder Aufklärungskampagnen ein.

- Verbesserte Information für Verbraucher stellt eines der wesentlichen Ziele von REACH dar und sollte auf breiter Basis umgesetzt werden.

6.3.3 Der britische Kompromissvorschlag

Am 6. September 2005 legte der britische Präsidenschaftsvorsitz im Rat ein Kompromisspapier zur geplanten REACH-Verordnung vor. Es basiert auf den bisher stattgefundenen Verhandlungen in der Ad-Hoc-Ratsarbeitsgruppe und spiegelt die wesentlichsten Inhalte der Diskussionen und mehrheitsfähige Positionen wieder. Im Folgenden werden die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen diskutiert³⁹:

Reduzierte Anforderungen bei der Registrierung von 1 – 10 Tonnen

Die Anforderungen zur Datenlieferung in diesem Mengenbereich werden deutlich verringert. Grundsätzlich sollen nur mehr bereits vorhandene Informationen vorgelegt werden, außer die Stoffe erfüllen gewisse Kriterien, welche sie als potentiell besorgniserregend ausweisen sollen. Diese Kriterien, die von den Registrierungspflichtigen selbst anzuwenden sind, werden in einem neuen Anhang Ic aufgelistet: So sollen Stoffe, für welche keine Informationen zu Gesundheits- oder Umweltschädlichkeit vorliegen getestet werden, weiters solche mit Anzeichen von CMR oder PBT Wirkungen (z.B. aufgrund von (Q)SAR Modellen festgestellt) oder solche Stoffe mit verbreiteten Verwendungen.

- Diese neuen Kriterien zeigen in Ihrer Formulierung mangelnde Klarheit und Transparenz, es wird nicht deutlich genug, unter welchen Bedingungen eine Substanz den Standarddatenanforderungen unterliegen soll. Sie werden daher auch nicht als geeignetes Instrument angesehen, die „richtigen“ Stoffe zu identifizieren, für welche die vollen Anforderungen des Anhang V erfüllt werden müssen. Es besteht nach bestehendem Vorschlag die Gefahr, dass durch die Vorlage einer Information zu einer einzigen gefährlichen Eigenschaft, jegliche weitere Datenvorlage zu anderen Eigenschaften umgangen werden kann, was aus unserer Sicht nicht akzeptabel ist. Damit würde das System letztendlich auf die reine Vorlage vorhandener Daten reduziert werden. Bei Neustoffen, für welche kaum Informationen existieren, käme es dem beinahe vollständigen Verzicht auf Daten zu gefährlichen Eigenschaften gleich.

Daher sollte vor allem für letztere Gruppe jedenfalls der gesamte Anhang V vorgelegt werden. Aus Sicht des Umwelt- und Gesundheitsschutzes wäre die Beibehaltung der ursprünglichen Regelung (Vorlage der gesamten Daten gemäß Anhang V) grundsätzlich vorzuziehen, was auch dem ursprünglichen Grundgedan-

³⁹ Diese Darstellung gibt die Bewertung des britischen Kompromissvorschlags durch das österreichische Umweltbundesamt wieder: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/chemikalien/reach/ubameinungreach/kompromissvorschlag>

ken von REACH entsprechen und einem Verlust des Vertrauens in das REACH - System vorbeugen würde.

Datenanforderungen entsprechend den Anhängen V - VIII

Da durch den Präsidenschaftsvorschlag insgesamt weniger Stoffe zwischen 1 und 10 Tonnen geprüft werden müssten, sollen die Anforderungen für die zu testenden potentiell risikoreicheren Stoffe in diesem Bereich erhöht und der Anhang V um Tests auf akute orale Toxizität, Bioabbaubarkeit und Algentoxizität erweitert werden.

- Dies wird aus unserer Sicht sehr begrüßt und sollte nicht nur als Verhandlungszugeständnis, sondern als wichtiger Beitrag zu einer verbesserten Informationslage angesehen werden, der damit längerfristig zu mehr Sicherheit beiträgt.

Für den Bereich zwischen 10 und 100 Tonnen (Anhang VI) ist die Streichung eines Reproduktionstoxizitätstests vorgesehen.

- Dem kann nur zugestimmt werden, wenn eine klare Teststrategie entwickelt wird, vor allem für den Fall dass es bedenkliche Befunde aus dem ersten Screening-Test gibt, welche für eine Einstufung aber nicht ausreichend sind.

Verpflichtende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen bei der Registrierung identischer Stoffe

Unter dem Schlagwort „OSOR“ (one substance – one registration) wurde von Großbritannien und Ungarn schon sehr früh in den REACH - Verhandlungen die verpflichtende gemeinsame Einreichung von Registrierungsunterlagen für gleiche Stoffe vorgeschlagen. Laut Präsidenschaftsvorschlag sollen die Unternehmen verpflichtet werden, sowohl Tierversuchs- als auch Nicht-Tierversuchsdaten gemeinsam zu nutzen, einzureichen und über die Kostenteilung eine faire Einigung zu erzielen. Mechanismen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit wurden inkludiert.

- Der Vorschlag zur gemeinsamen erweiterten Datennutzung kann dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand und Kosten zu verringern und wird daher begrüßt. Wenn es in Zukunft dadurch für jeden Stoff nur ein Registrierungsossier gibt, sollte es sehr einfach möglich sein, für die Stoffe Gesamtmengen zu ermitteln und diese auch für die Bestimmung der Datenanforderungen zu berücksichtigen. Wie alle mengenbasierten Systeme krankt REACH - wie auch das gegenwärtige System - daran, dass die Mengen pro Hersteller gerechnet werden. Im Hinblick auf das Schutzziel sollte es vor allem bei breitgestreuter Exposition keinen Unterschied machen, ob der Stoff von einem oder mehreren Herstellern stammt.

Expositionsabschätzung mittels Kategorien und Qualitätssicherung

Der Vorschlag enthält (als Option) die Möglichkeit, die Abschätzung der Umwelt- und Gesundheitsbeeinflussungen (Exposition) in Kategorien vorzunehmen. Weiters ist im Rahmen der Registrierung eine Qualitätssicherung des Dossiers auf freiwilliger Basis vorgesehen.

- Beide dieser Möglichkeiten werden begrüßt, jedoch ist bei der Entwicklung der Expositions-kategorien noch viel Detailarbeit nötig, um diese klar zu definieren, gut abzugrenzen und die Balance zwischen erleichterter Anwendung und nötiger Detailliertheit zu finden. Bezüglich der freiwilligen Qualitätssicherung wird darauf hingewiesen, dass diese keinesfalls die eigentliche Qualitätssicherung, welche im Rahmen der Dossierbewertung stattfindet, ersetzen kann.

Mehr Aufgaben für die Agentur im Rahmen der Bewertung

Die Verantwortung für die Dossierbewertung soll in Zukunft nicht mehr bei den Mitgliedsstaaten liegen, sondern bei der Agentur, welcher es frei gestellt wird, auch externe Ressourcen für diese neue Aufgabe heranzuziehen. Der Präsidentschaftsvorschlag sieht weiters eine Mindestzahl (5% aller Registrierungs-dossiers pro Jahr) an Prüfungen der Registrierungen auf Übereinstimmung vor. Für die Stoffbewertung soll es ein EU-weites Programm geben, das die Agentur unter Einbeziehung der Mitgliedsstaaten vorbereitet.

- Die Verlagerung von Teilen der Bewertungsaufgaben zur Agentur wird für sinnvoll erachtet, es ist jedoch zu bedenken, dass die Agentur in diesem Fall auch die nötigen Mittel dafür zur Verfügung gestellt bekommen muss. Dies ist vor allem bei der Festlegung von Registrierungsgebühren zu berücksichtigen.

Zulassung

Zulassungen sollen laut Präsidentschaftspapier soweit möglich nur für beschränkte Zeiträume vergeben werden. Weiters ist vorgesehen, dass Stoffe welche die Kriterien des Artikel 54 erfüllen, durch die Agentur in Form einer Liste publiziert werden.

- Diese Vorschläge werden begrüßt, da sie zur Förderung der Entwicklung von sichereren Ersatzstoffen beitragen. Maßnahmen im Rahmen vernünftiger Zeiträume wie z.B. fünf Jahren zu überprüfen, ist im Sinne der Sicherheit und bietet verstärkten Anreiz für weniger gefährliche Alternativen.

6.3.4 Die politische Einigung im Rat

Nach der Wahl zum deutschen Bundestag hat Deutschland im Rat beantragt, die politische Einigung, die im Rahmen der Tagung des Rates (Wettbewerb) am 28. und 29. November 2005 vorgesehen war, zu verschieben. Da Großbritannien, das im zweiten Halbjahr 2005 die Ratspräsidentschaft innehatte, am politischen Abschluss dieses Dossiers sehr interessiert war, wurde dem deutschen Wunsch insofern nachgekommen, als eine außerordentliche Tagung des Rates (Wettbewerb) am 13. Dezember 2005 einberufen wurde. Dazu legte die Präsidentschaft ein überarbeitetes Kompromisspapier vor. Tatsächlich gelang es auf dieser Tagung, einen politischen Kompromiss zu finden, der nun die Basis für die Erarbeitung des „Gemeinsamen Standpunktes“ sein wird.

In den großen Zügen sind die erzielte Position des Rates und der Bericht des Parlaments einander soweit ähnlich, dass eine Einigung in zweiter Lesung erwartet werden kann. Unterschiede umfassen die folgenden Punkte:

- Das Parlament hat eine weitgehende Verpflichtung der Hersteller, Importeure und Verwender von Chemikalien vorgeschlagen, Gefahren durch Chemikalien zu verhindern oder zu verringern und darüber zu informieren (Art 1). Der Rat hat keine über den Kommissionsvorschlag hinausgehenden Sorgfaltspflichten festgelegt.
- Das EP schlägt vor, dass für Stoffe im Bereich 1-10 Tonnen pro Jahr, zumindest wenn sie besonders besorgniserregende Eigenschaften haben (CMR-Stoffe oder andere Kriterien für die Zulassungspflicht), eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt werden muss. Der Rat hat in dieser Hinsicht den Vorschlag der Kommission nicht verändert.
- Unterschiedliche Ansätze gibt es insbesondere im Bereich der Zulassung: Hier folgt der Vorschlag des Rates weitgehend dem Kommissionsvorschlag, indem er den Nachweis der „adäquaten Kontrolle“ der Risiken, die von besonders besorgniserregenden Stoffen ausgehen, als ausreichend für eine Zulassung ansieht, während das Parlament als erste Voraussetzung den Nachweis fordert, dass eine Substitution des fraglichen Stoffes nicht möglich ist. Der Rat sieht nur bei PBT- und vPvB-Stoffen die „adäquate Kontrolle“ nicht als ausreichend an.
- Hinsichtlich der zeitlichen Befristung der Zulassung schlägt der Rat eine Entscheidung im Einzelfall vor, während das Parlament hier generell eine Befristung auf fünf Jahre vorsieht.
- Das Bestreben des Parlaments, eine Informationspflicht über Stoffe in Fertigwaren einzuführen, wurde vom Rat nicht unterstützt.

Unter der österreichischen Präsidentschaft wird nun der Gemeinsame Standpunkt ausgearbeitet. Die Konsolidierung der Erwägungsgründe konnte mittlerweile abgeschlossen werden.

7. Schlussfolgerungen

REACH bietet die Gelegenheit, die Wirksamkeit der geltenden europäischen Bestimmungen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen, die chemischen Stoffen ausgesetzt sind, zu verbessern und dadurch in Zukunft das Risiko arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren durch chemische Arbeitsstoffe zu verringern.

Die Daten, die durch REACH bekannt werden, können das Wissen über die Eigenschaften der Chemikalien, über ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit verbessern und über die Risiken bei ihrer Verwendung verbessern.

REACH kann auch die Weitergabe dieser Daten in der Lieferkette wesentlich verbessern, da die Qualität der Kennzeichnung und der Sicherheitsdatenblätter steigt.

Die in der REACH-Verordnung vorgesehenen Zulassungs- und Beschränkungsverfahren können einen wichtigen Beitrag zur Substitution besonders gefährlicher Stoffe durch weniger gefährliche leisten.

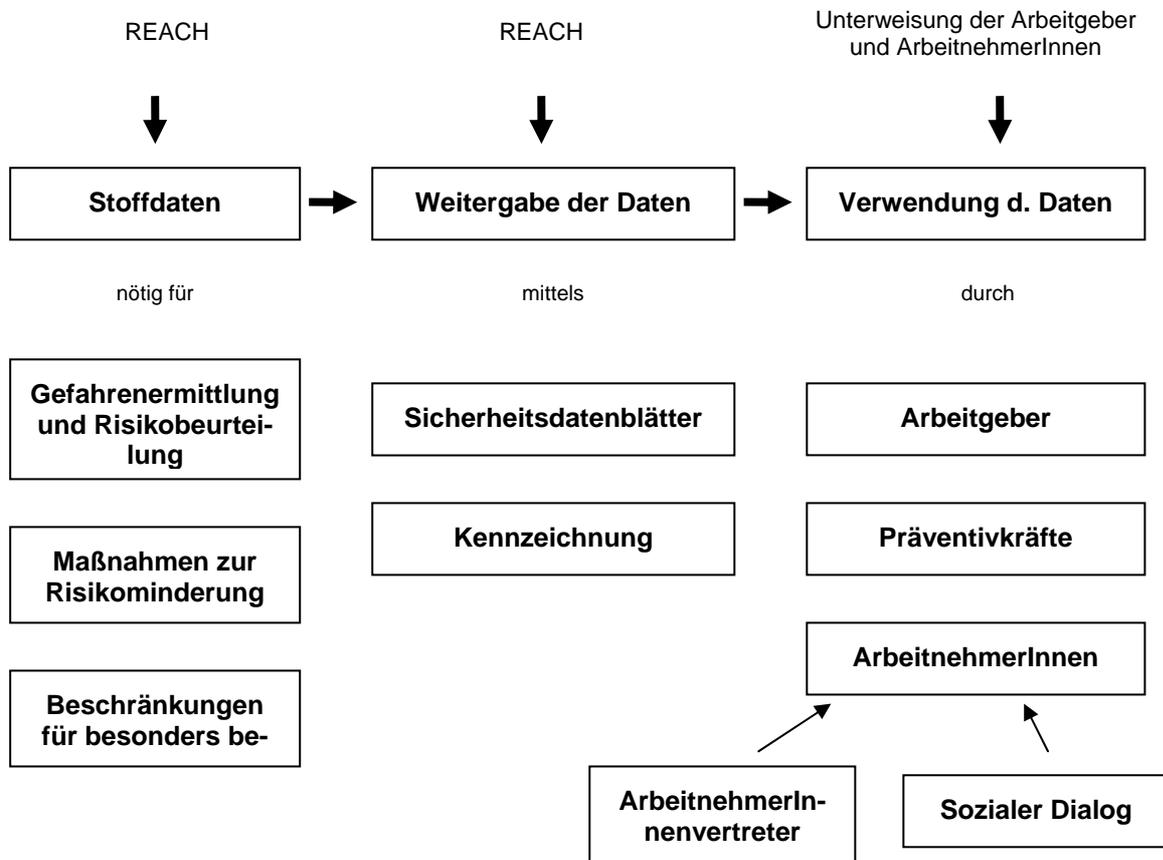
All diese Verbesserungen wirken sich auch positiv auf die europäischen Richtlinien zum Schutz der ArbeitnehmerInnen aus und erleichtern ihre Anwendung durch die Arbeitgeber am Arbeitsplatz .

Selbstverständlich wird die REACH-Reform allein nicht ausreichen, um alle Probleme beruflicher Erkrankungen in Folge der Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen zu lösen. Selbst wenn die Daten vorhanden sind und wirksam weitergegeben werden, ist es erforderlich, dass sie am Arbeitsplatz von denen, für die sie bestimmt sind, verstanden und effektiv genutzt werden.

Deshalb sind noch weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Rechtsvorschriften zum Schutz der ArbeitnehmerInnen erforderlich: Stärkung ihrer Vertretung in den verschiedenen Wirtschaftszweigen sowie des sozialen Dialogs auf nationaler und europäischer Ebene, Unterweisung der ArbeitnehmerInnen und Arbeitgeber in Hinblick auf die chemischen Risiken, verbesserte Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften am Arbeitsplatz usw.

REACH stellt somit nur einen Schritt zur Verbesserung der Gesundheit der ArbeitnehmerInnen dar, die chemischen Stoffen ausgesetzt sind, freilich einen Schritt von größter Bedeutung, einen Schritt, den wir unbedingt setzen müssen.

Die zentrale Bedeutung der Stoffdaten



Anhang I: Position des EGB zu REACH

Erklärung des EGB zu REACH

Die europäischen Gewerkschaften verlangen eine ehrgeizige europäische Chemikalienpolitik

Erklärung des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) zur Reform der europäischen Chemikalienpolitik REACH vom 17./18. März 2004 in Brüssel

Der Verordnungsentwurf zum Chemikalienrecht REACH (Registrierungs-, Evaluierungs- und Zulassungsprozess für Chemikalien) soll für die rund 30.000 chemischen Stoffe gelten, von denen jährlich mehr als eine Tonne in der Europäischen Union produziert oder in die Europäische Union eingeführt werden. Mit der Annahme des Vorschlags am 29. Oktober 2003 hat die Europäische Kommission zwei wichtige Zielsetzungen verfolgt. Erstens: Hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Zweitens: Effizientes Funktionieren des gemeinsamen Marktes und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen chemischen Industrie.

Der Europäische Gewerkschaftsbund ist der Auffassung, dass REACH einen signifikanten Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in Übereinstimmung mit den von der EU und ihren Mitgliedstaaten in Lissabon und Göteborg eingegangenen Verpflichtungen ist.

Dieses Reformprojekt ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Da es sich um eine Verordnung und nicht um eine Richtlinie handelt, gilt sie mit Inkrafttreten sofort in allen 25 Mitgliedstaaten. REACH wird rund 40 bestehende Richtlinien ersetzen und eine Vielzahl von Wirtschaftszweigen betreffen. Das System wird nicht nur Verpflichtungen für die Hersteller beinhalten (chemische Industrie), sondern auch für zahlreiche Anwender chemischer Stoffe (Bauwirtschaft, Holzindustrie, Automobilindustrie, Textilindustrie, Landwirtschaft, Dienstleister im Umwelt- und Gesundheitswesen, Informationstechnologie usw.).

REACH dürfte sich ebenfalls spürbar auf die Wirksamkeit der bestehenden Gesetze zum Schutz der Arbeitnehmer vor gefährlichen Stoffen in den unterschiedlichen Wirtschaftszweigen auswirken. Dies geschieht in folgender Weise:

- Bereitstellung bisher fehlender Informationen über die Eigenschaften dieser Stoffe;
- Zugang der Öffentlichkeit zu Sicherheitsdaten chemischer Stoffe im Rahmen des Rechts auf Information;
- Vorschrift einer wirkungsvollen Weitergabe von Informationen an die Weiterverarbeiter und ihr Personal zur Bekämpfung der Gefahr von Berufskrankheiten;

- Förderung durch Zulassungs- und Einschränkungsverfahren des Austauschs der gefährlichsten chemischen Stoffe gegen weniger gefährliche Stoffe mit dem Ziel der Risikosenkung.

Um eine reale Verbesserung vom Gesundheits- und Arbeitsschutz der Arbeitnehmer, die den chemischen Produkten ausgesetzt sind, sicherzustellen, fordert der EGB, dass der Vereinbarkeit zwischen den in den Richtlinien zu Gesundheits- und Arbeitsschutz vorgesehenen Verpflichtungen und denen, die aus dem Reach-System resultieren, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

REACH folgt der Logik der Einheitlichen Europäischen Akte, die ausdrücklich die Vollendung des Binnenmarktes an die Beachtung der Rechte und den Schutz der Arbeitnehmer in den Bereichen Arbeitshygiene und Arbeitsschutz koppelt. Der EGB ist der Ansicht, dass nachgeschaltete Anwender wie Hersteller und Importeure von chemischen Stoffen für alle Sicherheitsaspekte ihrer Produkte verantwortlich sein müssen. Das gilt für deren gesamten Lebenszyklus einschließlich der Entsorgung und Abfallbewirtschaftung.

Die 30.000 unter die Verordnung fallenden Stoffe müssen bei einer noch zu schaffenden Europäischen Agentur für chemische Stoffe registriert werden. Hierbei sollen die Hersteller und Importeure, sämtliche erforderlichen und geeigneten Informationen liefern, damit ihre Produkte in aller Sicherheit gebraucht werden können, bevor sie innerhalb der EU auf den Markt gebracht werden können. Der EGB begrüßt, dass die Nachweispflicht der Risiken nicht mehr bei den Behörden, sondern bei den Herstellern liegt, und unterstützt diese Maßnahme nachdrücklich.

Der EGB fordert, dass die Registrierungs- und Sorgfaltsprinzipien von allen Wirtschaftsakteuren als allgemeine Grundsätze anerkannt werden. Der EGB fordert, dass die Einbeziehung weiterer Stoffgruppen in die Autorisierung erleichtert werden muss.

Der EGB fordert die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern an der zukünftigen Europäischen Agentur für chemische Stoffe auf tripartiter Basis, da die Einbindung und die Initiativen der Arbeitgeber und Gewerkschaften im Hinblick auf die Herbeiführung der besten Gesundheits- und Sicherheitsstandards eine Grundvoraussetzung für den Erfolg der Lissabonner Strategie darstellen. Dazu ist es erforderlich, die guten Praktiken bestmöglich zu beherrschen. Der EGB erinnert daran, dass ein beständiger und konstruktiver sozialer Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer und nationaler Ebene eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Verbesserung der Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften für den Schutz und die Ausbildung von Arbeitnehmern ist.

Der EGB stellt fest, dass REACH zu einem Innovationsschub führen sollte. Es handelt sich hierbei um einen lebenswichtigen Einsatz für die europäische Wirtschaft als Ganzes, insbesondere aber für die Chemiebranche, deren Fähigkeiten ausgebaut werden müssen, moderne und zukunftssträchtige Lösungen durch die Ausarbeitung umweltfreundlicher und sozial verantwortlicher Kriterien herbeizuführen.

In Anlehnung an die Johannesburger Erklärung 2002 ist die EU angehalten, weltweit eine aktive Anerkennungspolitik zu Gunsten der REACH-Grundsätze durchzusetzen, damit im weltweiten Wettbewerb gerechte Bedingungen sichergestellt werden.

Auf europäischer Ebene kommt es jetzt auf die schnelle Feststellung der Anforderungen an, die sich daraus im Hinblick auf die Definition und Finanzierung öffentlicher und privater Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ergeben. Ebenfalls ist es erforderlich, besonders in den KMU die durch die Umsetzung der REACH-Verordnung für die Beschäftigungslage entstehenden Konsequenzen genauer zu bewerten, falls keine geeigneten Vorbeuge- oder Abhilfemaßnahmen existieren. Diese Maßnahmen müssen darauf abzielen, dass Hersteller und Anwender und noch viel mehr die großen Konzerne sowie die KMU entstehende Kosten und Risiken im Rahmen gemeinsamer Finanzierungssysteme gemeinsam tragen, indem sie insbesondere in den KMU die Umsetzung der im REACH-System vorgesehenen Vorschriften durch die Anwendung einfacher und verständlicher Verfahren zur Kostensenkung erleichtern.

Laufende Tätigkeit des EGB zu REACH

Der EGB will sich voll und ganz an den Debatten über REACH beteiligen und hat eine interne Arbeitsgruppe gegründet, deren Ziel es ist, die Reflexion über bestimmte Punkte des Reformprojekts zu vertiefen, um sie inhaltlich zu verbessern. Bei den ausgewählten Inhalten handelt es sich um:

1. Sorgfaltspflicht (Duty of Care)

Die Hersteller und die Importeure müssen verpflichtet sein, alle sachdienlichen Informationen über die Sicherheit ihrer Produkte zu dokumentieren und auf angemessenen Wegen an die nachgeschalteten Anwender und die Verbraucher weiterzuleiten.

Für alle hergestellten oder importierten chemischen Stoffe müsste das allgemeine Prinzip, nach dem die Hersteller und Importeure für die Sicherheit ihrer Produkte verantwortlich sind, wieder in das REACH-System eingeführt werden.

2. Registrierung

Der Bericht über die chemische Sicherheit muss verlangt werden, damit ein sicheres Management registrierungspflichtiger Stoffe und Präparationen im Lauf ihrer Herstellung, Einfuhr oder Verwendung in der Produktionskette gewährleistet ist.

Dies ist vor allem für die als gefährlich eingestuften Stoffe wichtig, da deren Sicherheitsdaten so ergänzt werden durch zweckdienliche Informationen über die Art, wie die Exposition von Mensch und Umwelt zu kontrollieren ist.

Für Stoffe, die in Mengen von 1 bis 10 Tonnen pro Jahr hergestellt werden, müssten mehr Basisinformationen verlangt werden, beispielsweise Tests über die akute

Toxizität und die biologische Abbaubarkeit, dies mit dem Ziel, ihre Klassifizierung und die Risikobewertung gegenüber der aktuellen Gesetzgebung zu verbessern.

3. Bewertung

Um die Qualität der von den Herstellern und Importeuren beigebrachten Informationen sicherzustellen, müssten Maßnahmen vorgesehen werden, die sie davon abhalten, Registrierungs dossiers von schlechter Qualität vorzulegen. Von den Behörden der Mitgliedstaaten müsste verlangt werden, dass sie die Übereinstimmung der Dossiers anhand einer Mindestzahl von Stichproben überprüfen.

4. Zulassung

Das Ziel des Zulassungsverfahrens müsste darin bestehen, den Ersatz der gefährlichsten chemischen Stoffe zu fördern, wie von der europäischen Gesetzgebung über Krebs erzeugende Stoffe vorgesehen (Richtlinie 2004/37/EG).

Eine Zulassung dürfte folglich nur dann erteilt werden, wenn es keine geeigneten Ersatzstoffe gibt, wenn der sozioökonomische Nutzen größer ist als die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und wenn die Verwendung des Stoffes richtig beherrscht wird. Die Zulassungen müssten zeitlich begrenzt sein, damit die Entwicklung von Plänen für den Austausch gefährlicher Stoffe gefördert wird.

Das Zulassungsverfahren müsste im Übrigen auch auf andere extrem gefährliche Stoffe ausgedehnt werden, die ernste oder irreversible Auswirkungen haben.

5. Zusammenhänge zwischen REACH und der Gesetzgebung über den Schutz der Arbeitnehmer

Der Vereinbarkeit zwischen den im REACH-System vorgesehenen Verpflichtungen und denen, die in den Richtlinien über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz enthalten sind, muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Zu diesem Thema sollte ein Dialog zwischen den Sozialpartnern in Gang gesetzt werden. Er könnte im Rahmen des dreigliedrigen Ausschusses von Luxemburg für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz stattfinden. Die Ergebnisse des Seminars von London⁴⁰ wären ein guter Ausgangspunkt. Dieser Punkt müsste auch Gegenstand des sozialen Dialogs auf sektoraler Ebene sein.

Um die Widersprüche zwischen diesen beiden Gesetzgebungen zu vermeiden und ihre Synergien zu erhöhen, müssten die Arbeitnehmervertreter hinsichtlich der Ausarbeitung der Leitlinien, die der Industrie helfen sollen, die REACH-Gesetzgebung einzuhalten, konsultiert werden⁴¹.

⁴⁰ Schlussbericht des Seminars "Relation between Chemicals Legislation and Worker Protection Legislation", veranstaltet von den britischen, deutschen, niederländischen und schwedischen Regierungen am 14. und 15. Juni 2004. – Siehe: www.etui-rehs.org/hesa > Main topics > Chemicals.

⁴¹ REACH Implementation Project RIP 3.2

6. Nachgeschaltete Anwender und kleine und mittelständische Unternehmen

Die nachgeschalteten Anwender und die kleinen und mittelständischen Unternehmen müssten von ihrer Vertretern in den nationalen Industrieverbänden oder europäischen Föderationen unterstützt werden.

7. Auswirkungen auf Beschäftigung, Gesundheit und Umwelt

Wenn die Wirksamkeit des neuen Systems und seine Auswirkungen auf Beschäftigung und Gesundheit richtig beurteilt werden sollen, müssen Kosten und Nutzen von REACH unter drei Aspekten – sozial, ökologisch und wirtschaftlich – gesehen werden.

Es ist eindeutig nötig, die potenziellen (positiven und negativen) Auswirkungen, die REACH während seiner Durchführungsperiode auf die Beschäftigung in den verschiedenen betroffenen Wirtschaftszweigen haben könnte, besser zu verstehen.

Diese Sachlage hat den EGB zu folgenden Schritten bewogen:

- Intensivierung der Zusammenarbeit mit seinen europäischen Industrieföderationen, insbesondere hinsichtlich der Folgenbewertung von REACH.
- Der EGB arbeitet aktiv in der Arbeitsgruppe der Kommission und der UNICE/CEFIC mit, die eine Untersuchung über die Bewertung der Auswirkungen durchführt, die REACH (über die Versorgungskette) auf den Handel sowie auf Innovation und die neuen Mitgliedstaaten haben könnte.
- Der EGB nimmt außerdem eine erste Studie in Angriff, die die Auswirkungen von REACH auf die beruflich bedingten Hautkrankheiten und Erkrankungen des Atemsystems beurteilen soll.
- Darüber hinaus hat der EGB eine zweite Studie gestartet, die darauf abzielt:
 1. Maßnahmen ausfindig zu machen und vorzuschlagen, die die Durchführung von REACH vereinfachen könnten, insbesondere in den KMU und für die nachgeschalteten Anwender;
 2. die anderen europäischen Politiken zu analysieren, die die Verwirklichung der von der REACH-Reform angestrebten Ziele beeinflussen könnten (zum Beispiel in Bereichen wie Forschung, Ausbildung usw.), und auf lange oder mittlere Sicht kleine Abweichungen von diesen Politiken vorzuschlagen, um REACH zu helfen, seine Ziele zu erreichen.

Die Ergebnisse dieser Studie und die Analyse der internen Arbeitsgruppe des EGB wurden auf der REACH-Konferenz präsentiert, die der EGB im März 2005 organisierte⁴²; die euro-

⁴² Siehe: www.etui-rehs.org/hesa > Main topics > Chemicals

päischen Gewerkschaften waren fest entschlossen, bei dieser Gelegenheit einen konstruktiven Beitrag zu der Debatte zu leisten.

Anhang II: Positionspapier der Bundesarbeitskammer

Zum Vorschlag der Kommission für die REACH Verordnung, KOM(2003) 644 endg.

März 2004

Am 29. Oktober 2003 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für ein neues EU-Regelwerk für Chemikalien vorgelegt, das als REACH-Verordnung bezeichnet wird. Die österreichische Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, die Europäische Chemikalienpolitik einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen. Insbesondere das Abgehen von der bisher getroffenen Unterscheidung zwischen Altstoffen und neuen Stoffen mit ihren unterschiedlichen Folgen für die Kenntnisse über die Stoffe und den damit verbundenen Auswirkungen auf den ArbeitnehmerInnenschutz stellt einen bedeutenden Fortschritt dar. Auch die Wahl der Rechtsform einer Verordnung an Stelle der bisher zumeist angewendeten Rechtsform der Richtlinie wird positiv gewertet, da auf diese Weise ein wichtiger Schritt in Richtung einer europaweit einheitlichen Vollziehung des Chemikalienrechts gesetzt wird. Schließlich ist die Einbeziehung der Anwender in die Verantwortung für den sicheren Einsatz von Chemikalien und in die Kommunikationskette auf der Ebene des Chemikalienrechts als bedeutender Meilenstein anzusehen.

Zum gegenständlichen Vorschlag hat die Bundesarbeitskammer jedoch auch einige Einwände, insbesondere aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes und des Konsumentenschutzes.

Zum Mengenschwellenansatz

Die Verordnung sieht aus pragmatischen Gründen – ähnlich wie die bestehende Rechtslage – vor, dass bestimmte Rechtsfolgen an die Menge geknüpft sind, in der Stoffe hergestellt oder importiert werden. Wegen der sehr unterschiedlichen inhärenten Eigenschaften der Stoffe ist ein solcher Ansatz jedoch nur begrenzt tauglich, um den Gefahren, die von manchen Stoffen ausgehen, Rechnung zu tragen. Daher ist nach Ansicht der Bundesarbeitskammer vorzusehen, dass die Europäische Agentur für chemische Stoffe (im Folgenden: Agentur) die Möglichkeit haben sollte, in begründeten Fällen bei der Registrierung einzelner Stoffe niedrigere Mengenschwellen festzulegen

- als in Artikel 11,

(d.h. Vorlage von Angaben zu Stoffeigenschaften, die anderenfalls erst bei höheren in Verkehr gebrachten Mengen gemäß den Anhängen V bis VIII gefordert werden)

- als in Artikel 16 Absatz 3,
(d.h. Erstellung des Basisdatensatzes nach Anhang V für bestimmte transportierte isolierte Zwischenprodukte schon bei geringeren Mengen als der in Artikel 16 Absatz 3 festgelegten Mengenschwelle)
- als in Artikel 21,
(d.h. frühere Registrierung für bestimmte Phase-In-Stoffe (Altstoffe), als es nach dem Programm gemäß Artikel 21 vorgesehen ist)

Einige der im Vorschlag festgelegten Mengenschwellen sind aus Sicht der Bundesarbeitskammer zu ändern:

- die Verpflichtung zur Erstellung eines Stoffsicherheitsberichts und einer Stoffsicherheitsbeurteilung hat unbedingt bereits ab einer Menge von einer Tonne pro Jahr zu gelten, die sie von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit der Verordnung, insbesondere im Hinblick auf den ArbeitnehmerInnenschutz ist;
- die Prüfung der akuten Toxizität ist für Stoffe, die in Mengen von einer Tonne pro Jahr oder mehr hergestellt oder importiert werden, vorzusehen, nicht erst ab zehn Tonnen;
- die Erstellung des Basisdatensatzes nach Anhang V ist aus Gründen des ArbeitnehmerInnenschutzes für isolierte Zwischenprodukte ab einer Menge von zehn Tonnen vorzusehen;
- aus Gründen des ArbeitnehmerInnenschutzes ist in der Begriffsbestimmung der prozess- und produktorientierten Forschung und Entwicklung – im Einklang mit der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung – eine Mengenschwelle von einer Tonne festzulegen, von der Abweichungen nur nach Prüfung durch die Agentur zulässig sind.

Schließlich ist vorzusehen, dass Hersteller und Importeure einen Mindestdatensatz (Identität, Einstufung und alle verfügbaren Informationen über die physikalisch-chemischen Eigenschaften und die Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt) für Stoffe erstellen, die sie in Mengen unter einer Tonne herstellen oder einführen. Ein derartiger Datensatz ist die Grundlage für die Wahrnehmung der Verantwortung der Hersteller und Importeure für die von ihnen in Verkehr gesetzten Stoffe.

Stoffsicherheitsbeurteilung, Stoffsicherheitsbericht und Sicherheitsdatenblätter

Zunächst wird nochmals angemerkt, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Stoffsicherheitsbeurteilung und zur Erstellung eines Stoffsicherheitsberichts schon ab einer Tonne pro Jahr gelten soll. Dies auch deshalb, weil diese die Grundlage für die Beurteilung weiterer Datenanforderungen sind.

Die Expositionsszenarien, die im Rahmen der Stoffsicherheitsbeurteilung zu untersuchen sind, müssen so spezifisch sein, dass eine genaue Charakterisierung der Risiken, die bei der Herstellung oder Verwendung von Stoffen von diesen ausgehen, möglich ist. Dies kann in manchen Fällen eine sehr detaillierte Beschreibung mit vielen Einzelfällen sein, in anderen Fällen wird eine geringere Detaillierung ausreichen. Wesentlich dabei ist, dass die so entwickelten Informationen für die betroffenen Anwender, insbesondere die ArbeitnehmerInnen relevant und vollständig sind. Die Expositionsszenarien sollen aber nicht detaillierter sein, als es für diese Zwecke und für die Beurteilung der Freisetzung in die Umwelt erforderlich ist.

Die Bundesarbeitskammer unterstützt den Ansatz, das Sicherheitsdatenblatt als zentrales Informationsmedium für die Kommunikation in der Lieferkette beizubehalten und auszubauen. Dafür ist es aber erforderlich, dass das Sicherheitsdatenblatt jedenfalls in der Landessprache übermittelt wird, nicht nur auf Anforderung.

Die Bundesarbeitskammer erachtet den Ansatz, bei der Ausarbeitung von Sicherheitsdatenblättern für Zubereitungen eine Stoffsicherheitsbeurteilung für die Zubereitungen zu erstellen (an Stelle der Aufnahme der Informationen der Stoffsicherheitsbeurteilungen für jeden in der Zubereitung enthaltenen Stoff), für richtig, da damit eine wirksame und wesentliche Information der Anwender sichergestellt wird (Artikel 29 Abs 2).

Auch in den Fällen des Artikels 29 Abs 3 (nicht gefährliche Zubereitung mit gefährlichen Inhaltsstoffen) und Abs 4 (gefährliche Stoffe und Zubereitungen mit Informationen für den nicht beruflichen Verwender) ist jedenfalls, nicht nur auf Anforderung, ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen.

Schließlich lehnt die Bundesarbeitskammer den Ansatz ab, dass aus der Nicht-Verfügbarkeit von Daten auf die Nicht-Gefährlichkeit von Stoffen geschlossen werden darf – er ist gänzlich aus dem Vorschlag zu entfernen. Dies betrifft unter anderem die Registrierung von isolierten Zwischenprodukten.

Angemerkt sei noch, dass die Bundesarbeitskammer alle Bemühungen für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung unterstützt, da diese unter anderem zunehmend ein wesentlicher Bestandteil von ArbeitnehmerInnenschutzsystemen ist.

Zur Zulassung von Stoffen

In Artikel 54 wird festgelegt, welche Stoffe einer Zulassungspflicht nach Titel VII unterliegen: Stoffe, die krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (jeweils Kategorien 1 oder 2) sind, weiters Stoffe, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind, und schließlich auf Grund einer Einzelfallbewertung bestimmte Stoffe mit endokrinen Eigenschaften.

Die Bundesarbeitskammer ist der Auffassung, dass in Artikel 54 weitere Stoffeigenschaften genannt werden sollten, die zu besonderer Sorge Anlass geben, insbesondere andere

langfristige gefährliche Wirkungen von Stoffen (z.B. starke Sensibilisierung durch Einatmen, starke Sensibilisierung durch Hautkontakt, hohe chronische Toxizität). Aus Gründen des ArbeitnehmerInnenschutzes ist ein Zulassungsverfahren für derartige Stoffe von ebenso großer Bedeutung wie für die im Vorschlag in Artikel 54 bereits genannten Gruppen.

In diesem Zusammenhang wird das Verfahren nach Artikel 56 für die Identifikation zulassungspflichtiger Stoffe als zu kompliziert abgelehnt; es ist einfacher zu gestalten, und die Möglichkeit, dass ein einziger Mitgliedstaat es verzögert, ist durch eine Mindeststimmzahl zu ersetzen.

In Artikel 55 Abs 2 sind Ausnahmen von der Zulassungspflicht vorgesehen, unter anderem für den Fall, dass verbindliche Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz gelten. Die Bundesarbeitskammer lehnt Ausnahmen von der Zulassungspflicht ab. Insbesondere die in Rechtsvorschriften zum ArbeitnehmerInnenschutz festgelegten Grenzwerte für die Konzentrationen am Arbeitsplatz ersetzen eine solche Zulassungspflicht nicht, sondern komplementieren sie, so dass eine Zweigleisigkeit der Regelung nicht befürchtet werden muss. Auch werden Grenzwerte nach dem ArbeitnehmerInnenschutz nach anderen Gesichtspunkten festgelegt als dies im Rahmen der Zulassung von Stoffen erfolgt.

Institutionelle Fragen

Grundsätzlich wird die Schaffung einer Europäischen Agentur als zentraler Institution befürwortet. Die Aufteilung der Verfahrensschritte zwischen der Agentur, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission wird jedoch als zu kompliziert angesehen. Die Bundesarbeitskammer ist der Auffassung, dass diese Verfahren zu vereinfachen sind.

Im Vorschlag ist die Kontrolle der Qualität der Daten, die die Registrierungspflichtigen vorlegen, unzureichend geregelt. Beispielsweise ist der Ansatz, dass die Agentur bei der Registrierung (insbesondere für Stoffe unter 100 Tonnen pro Jahr) nur die Vollständigkeit der Dossiers zu prüfen hat, nicht befriedigend. Unter Beibehaltung des Grundsatzes, dass der Hersteller, der Importeur oder der nachgeschaltete Anwender die Verantwortung für die in Verkehr gesetzten bzw. verwendeten Stoffe hat, ist ein ausreichendes Maß an Kontrolle sicherzustellen, dass sie diesen Verpflichtungen nachkommen. In Artikel 40 ist zwar die Möglichkeit der Kontrolle von Registrierungsunterlagen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verankert, es erscheint jedoch notwendig, hier ein indikatives Programm für derartige Überprüfungen zu erstellen. Es wird angeregt, bei der Dossierbewertung – ähnlich wie bei der Stoffbewertung – einen fortlaufenden Plan für die Überprüfung zu verwenden. Alternativ wäre ein Ansatz einer unabhängigen Qualitätskontrolle der Dossiers zu überlegen.

Zusammenfassung

Die Neuordnung des europäischen Chemikalienrechts stellt eine Chance dar, die Defizite zu beheben, die nach der derzeitigen Rechtslage bestanden, insbesondere der uneinheitliche Vollzug, die Unterscheidung zwischen kaum geprüften Altstoffen und gut untersuchten neuen Stoffen und die unklare Aufteilung der Verantwortung zwischen Behörden und Wirtschaft. Dabei ist jedoch ein hohes Schutzniveau für Arbeitnehmer, Konsumenten und die Umwelt sicherzustellen.

Die zentralen Forderungen der Bundesarbeitskammer beziehen sich auf:

- eine Stärkung der Produzentenverantwortung und die Durchführung von Stoffsicherheitsbeurteilungen zumindest für alle registrierungspflichtigen Stoffe,
- eine zentrale Rolle des umfassenden und vollständigen Sicherheitsdatenblattes bei der Kommunikation in der Lieferkette,
- eine Einbeziehung stark sensibilisierender und chronisch stark toxischer Stoffe in das Zulassungsverfahren und eine Stärkung des Substitutionsprinzips,
- eine flexiblere, an der Expositionen gegenüber Stoffen orientierte Handhabung der Mengenschwellen und die Anwendung niedrigerer Mengenschwellen bei bestimmten Rechtsfolgen.

Die Bundesarbeitskammer ist überzeugt, dass der Nutzen der angestrebten Regelungen für Arbeitnehmer, Konsumenten und Umwelt die unmittelbaren Kosten für die Wirtschaft weit übersteigt, dass aber auch die Wettbewerbsposition der europäischen Chemieindustrie durch die Initiative langfristig gestärkt wird.

Informationen zur Umweltpolitik

„Informationen zur Umweltpolitik“ werden in unregelmäßigem Abstand vom Institut für Wirtschaft und Umwelt der AK herausgegeben und behandeln aktuelle Fragen der Umweltpolitik. Sie sollen in erster Linie Informationsmaterial und Diskussionsgrundlage für an diesen Fragen Interessierte darstellen.

Bei Interesse an vergriffenen Bänden wenden Sie sich bitte an die Sozialwissenschaftliche Studienbibliothek der AK Wien.

- 1 Thomas Delapina
Umweltpolitik und Produktivität. 1983 (vergriffen)
- 2 Brigitte Unger
Die Bewertung des Nutzens von Umweltpolitik durch verhinderten Schaden. 1983 (vergriffen)
- 3 Harald Glatz/Werner Meißner
Verteilungswirkungen der Umweltpolitik. 1983 (vergriffen)
- 4 Jörn Kaniak
Small is beautiful. 1983 (vergriffen)
- 5 Werner Meißner
Auflagen und Abgaben als Instrumente der Altanlagenanierung. 1983 (vergriffen)
- 6 Werner Meißner
Subventionen als Instrument der Altanlagenanierung. 1983 (vergriffen)
- 7 Werner Meißner
Altanlagenanierung als Programm. 1983 (vergriffen)
- 8 Peter Schneidewind
Öffentliche Investitionserfordernisse im Umweltschutz Das Beispiel Straßenverkehrslärm. 1983 (vergriffen)
- 9 Peter Rosner
Wirtschaftswachstum und Umweltschutz. 1983 (vergriffen)
- 10 Kurt Bayer
Zur Finanzierung von Altanlagenanierung aus Umweltschutzgründen. 1983 (vergriffen)
- 11 Thomas Heinze/Peter Schneidewind
Öffentliche Investitionserfordernisse im Umweltschutz Das Beispiel Abwasserbeseitigung. 1984 (vergriffen)
- 12 Harald Glatz/Wolfgang Hein
Luftreinhaltepolitik Analysen und Maßnahmen. 1984 (vergriffen)
- 13 Harald Glatz/Rainer Juch/Renate Machat/Wolfgang Veit
Wiener Grünraumpolitik. 1984 (vergriffen)
- 14 Robert Luckesch/Günther Scheer
Landwirtschaft und Umwelt. 1984 (vergriffen)
- 15 Energiesparpolitik durch Energieversorgungsunternehmen? Die Übertragbarkeit der US-Modelle auf Österreich ("Tennessee Valley Authority"). 1985 (vergriffen)
- 16 William Stamatiou
Ökonomische Instrumente der Schadstoff- und Lärmbegrenzung im Verkehrssektor. 1985 (vergriffen)
- 17 Harald Glatz
Markt statt Paragraphen? Marktwirtschaftliche Instrumente in der Umweltpolitik. 1985 (vergriffen)
- 18 Materialien zur kritischen Ökologie. 1985 (vergriffen)
- 19 Harald Glatz/Wolfgang Hein
Daten zur Umweltdiskussion. 1985 (vergriffen)
- 20 Sebastian Alber
Verpackungsverbrauch in Österreich. 1985 (vergriffen)
- 21 Günther Kittel
Pestizide und Umweltrecht Ein internationaler Überblick. 1985 (vergriffen)
- 22 Wolfgang Hein
Klärschlamm - Verwertung oder Beseitigung. 1985 (vergriffen)

- 23 Materialien zu einem Sonderabfallkonzept Sonderabfalldeponien. 1985 (vergriffen)
- 24 Sebastian Alber
Ökobilanzen von Verpackungssystemen
Theoretische Grundlagen. 1985 (vergriffen)
- 25 Sebastian Alber
Ökobilanzen von Verpackungssystemen
Fallbeispiele für Österreich, 1985 (vergriffen)
- 26 *Materialien zu einem Sonderabfallkonzept
Thermische und chemisch-physikalische
Behandlung von Sonderabfällen.* 1985
(vergriffen)
- 27 *Ökologische und ökonomische Aspekte der
Sammlung, des Transports und der
Entsorgung von Sonderabfällen.* 1986
(vergriffen)
- 28 Stadtentwicklung und Grünraumpolitik. 1986
(vergriffen)
- 29 Hans Glatz
Fremdenverkehr und Umweltbelastung. 1986
(vergriffen)
- 30 Privatrecht und Umweltschutz I. 1986
(vergriffen)
- 31 Strafrecht und Umweltschutz. 1986
(vergriffen)
- 32 Gerhard Hirczi
Emissionsabgaben für die Bereiche Luft und
Wasser - Theoretische Grundlagen. 1986
(vergriffen)
- 33 *Privatrecht und Umweltschutz II.* 1986
(vergriffen)
- 34 *Privatrecht und Umweltschutz III.* 1986
(vergriffen)
- 35 Harald Glatz/Edith Pohl
Innovation und Umweltpolitik. 1986
(vergriffen)
- 36 Sebastian Alber/Helmut Effenberger
Biologische Müllvergasung. 1987 (vergriffen)
- 37 *"Waldsterben" und staatliche Politik in
Österreich Analyse und praktische
Empfehlungen aus sozialwissenschaftlicher
Sicht.* 1987 (vergriffen)
- 38 *Umweltschutz und Arbeitsplätze.* 1987
(vergriffen)
- 39 *Luftreinhaltepolitik Analysen. Daten.
Maßnahmen.* 1987 (vergriffen)
- 40 *Donaubereich Wien.* 1987 (vergriffen)
- 41 *Privatrecht und Umweltschutz IV.* 1987
(vergriffen)
- 42 *Abfallrelevante Verpackungsdaten für
Österreich.* 1987 (vergriffen)
- 43 *Gewerkschaften und Umweltpolitik.* 1987
(vergriffen)
- 44 Gerhard Hirczi
Die Abwasserabgabe Internationale
Erfahrungen - Anwendbarkeit für Österreich.
1987 (vergriffen)
- 45 Ingeborg Pirke
Die Finanzierung der Altlastensanierung.
1987 (vergriffen)
- 46 *Der Reaktorunfall von Tschernobyl
Störfallfolgen und Strahlenbelastung -
Auswirkungen und Maßnahmen in Österreich.*
1987 (vergriffen)
- 47 Werner Robert Svoboda
*Vollzugsdefizite im Umweltschutz I Überblick
über die Implementationsforschung.* 1988
(vergriffen)
- 48 Werner Robert Svoboda
*Vollzugsdefizite im Umweltschutz II
Gewerberechtliche Genehmigung - Rolle der
Sachverständigen.* 1988 (vergriffen)
- 49 Werner Niederle
*Schadstoffbegrenzung bei Dieselmotoren -
Fahrzeugtechnische Möglichkeiten.* 1988
(vergriffen)
- 50 Jan C Bongaerts/R Andreas Kraemer
*Haftung für Umweltschäden und Anreize zur
Vorsorge.* 1988 (vergriffen)
- 51 *Betriebsgeheimnis Schadstoffe?.* 1988
(vergriffen)
- 52 *Umweltpolitik und EG.* 1988 (vergriffen)
- 53 *Chemiepolitik.* 1988 (vergriffen)
- 54 Gerhard Hirczi
*Emissionsabgaben als Instrumente der
Luftreinhaltepolitik.* 1988 (vergriffen)
- 55 Thomas Wiederstein
Landwirtschaft und Wasserbelastung. 1989
(vergriffen)
- 56 *Umweltpolitik und EG II.* 1989 (vergriffen)
- 57 *Chlorierte Kohlenwasserstoffe als
Lösungsmittel.* 1990 (vergriffen)
- 58 Wolfgang Lauber
Umweltpolitik der EG zum Wasser I. 1989
(vergriffen)

- 59 Wolfgang Lauber
Umweltpolitik der EG zum Wasser II. 1989 (vergriffen)
- 60 Wolfgang Lauber
Umweltpolitik der EG zum Wasser III. 1989 (vergriffen)
- 61 *Transitgüterverkehr und Umweltbelastung.* 1989 (vergriffen)
- 62 Harald Glatz/Wolfgang Hein/Edith Pohl
Gedanken zum ökologischen Umbau des Steuersystems. 1989 (vergriffen)
- 63 *Umwelt und Öffentlichkeit.* 1989 (vergriffen)
- 64 Wolfgang Lauber
Zellstoffindustrie und Gewässerschutz in Österreich. 1989 (vergriffen)
- 65 *Haftung für Umweltschäden.* 1990 (vergriffen)
- 66 Walter Scharf/Sebastian Kux
Altpapier. 1990 (vergriffen)
- 67 *Umweltschutz. Qualifikation und berufliche Bildung.* 1990 (vergriffen)
- 68 Harald Glatz/Cornelia Krajasits/Edith Pohl
Mehr Markt oder mehr Staat in der Umweltpolitik? 1990 (vergriffen)
- 69 Wolfgang Lauber
Gedanken zur Einführung einer Abwasserabgabe in Österreich I. 1990 (vergriffen)
- 70 Kurt Kratena
Sektoraler Strukturwandel, Umweltbelastung und Beschäftigung. 1990 (vergriffen)
- 71 Wolfgang Hein/Wolfgang Lauber
Stromtarife und Energiesparen. 1991
- 72 Erika Furgler
Öko-Schmäh oder Information. 1991
- 73 *Der Zustand der Umwelt.* 1991 (vergriffen)
- 74 Wolfgang Hein
Energien der Zukunft - warum nicht schon heute? 1991
- 75 Wolfgang Lauber
Gedanken zur Einführung einer Abwasserabgabe in Österreich II. 1991
- 76 *Least-Cost-Planning Erfahrungen im Ausland - Möglichkeiten für Österreich.* 1991
- 77 *Wasser in der Großstadt.* 1992
- 78 *Vollzugsdefizite im Umweltrecht - Am Beispiel des gewerblichen Betriebsanlagenrechts.* 1992
- 79 Frieda Andorfer
Österreichisches Abfallrecht und europäischer Binnenmarkt. 1992 (vergriffen)
- 80 *Bürgerbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Abfallprojekten.* 1992 (vergriffen)
- 81 Harald Glatz (Hrsg.)
Umweltpolitik und EG III. 1992
- 82 Cornelia Mittendorfer
Vollzugsdefizite im Umweltrecht II - Überlegungen zur Verbesserung der Vollzugssituation. 1992
- 83 Günther Kittel/Helmut Bohacek
Vergleich von Grenzwerten im Umweltschutz und Arbeitnehmerschutz. 1992
- 84 Wolfgang Lauber (Hg)
Hausmüllverbrennung - Zwischen Akzeptanz und Ablehnung. 1993, (vergriffen)
- 85 Franz Leutgeb (Hg)
Perspektiven der Chemiepolitik I - Chemiepolitik und Arbeitnehmerpolitik. 1993
- 86 Cornelia Mittendorfer
Umweltbeauftragte im Betrieb. 1993
- 87 Harald Glatz/Ditmar Wenty (Hg)
Energie aus Biomasse - Ausweg oder Sackgasse. 1993 (vergriffen)
- 88 Franz Leutgeb (Hg)
Perspektiven der Chemiepolitik II - Leitbilder und Instrumente. 1993
- 89 Harald Glatz (Hg)
Perspektiven der Chemiepolitik III - Chlorchemie. 1993
- 90 Franz Leutgeb (Hg)
Perspektiven der Chemiepolitik IV - Chemiepolitik national und international. 1993
- 91 Cornelia Mittendorfer
Eine Lobby für den Umweltschutz - Thesen zu Umweltbeauftragten im Betrieb. 1993 (vergriffen)
- 92 Ditmar Wenty/Alfred Schwinghammer (Hg)
Solarenergienutzung "Wunsch und Wirklichkeit". 1993
- 93 *Einschätzung der Hausmüllverbrennung als Abfallbehandlungsverfahren.,* 1993
- 94 Wolfgang Lauber
Cadmium in Österreich 1993
- 95 Erich Pospischil
Bauchemie - Gefahrenstoffe in der Bauwirtschaft. 1993 (vergriffen)

- 96 Anton Sapper/Georg Schadt
Möglichkeiten und Grenzen der Ökologisierung von Abwasser- und Abfallgebühren, 1993 (vergriffen)
- 97 *Ökologische Perspektiven für Österreich – 20 Jahre Umweltpolitik der AK*. 1993
- 98 Werner Hochreiter
Abfallwirtschaft und EU. 1994 (vergriffen)
- 99 Thomas Ritt
Verteilungswirkungen von Energiesteuern. 1994
- 100 *AK – Umweltprogramm*. 1994
- 101 Andreas Käfer
Luftverkehr und Umweltauswirkungen. 1994
- 102 Franz Rauchenberger
Nitrat im Grundwasser. 1994
- 103 Cornelia Mittendorfer (Hrsg.) vergriffen
Umweltzeichen und Öko-Audit. 1994
- 104 Werner Hochreiter
Abfallwirtschaft privat oder öffentlich? 1994
- 105 Sepp Eisenriegler, Harald Glatz (Hrsg.)
Brav getrennt und dann ...? 1994
- 106 Angela Köppl, Claudia Pichl
Entsorgungswirtschaft in Österreich I – Branchenstudie. 1994 (vergriffen)
- 107 Susanne Kummerer, Günther Kittel
Entsorgungswirtschaft in Österreich II, Arbeitsbedingungen in der Entsorgungswirtschaft. 1994
- 108 Uwe Schubert, Martin Büchele, Alois Flatz
Stoffstrommanagement am Beispiel der Elektronikbranche. 1994
- 109 Sepp Eisenriegler, Harald Glatz (Hrsg.)
Von der Abfallwirtschaft zum Stoffstrommanagement. 1994
- 110 Wilfried Schönböck (Hrsg.)
Kosten und Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Österreich. 1995 (vergriffen)
- 111 Harald Glatz
Österreichische Umweltpolitik, Eine kritische Einschätzung der Instrumente. 1995
- 112 Gabriele Hrauda
Checkpoint Umwelt – Brauereien. 1995
- 113 Ditmar Wenty, Alfred Schwinghammer
Vom Stromerzeuger zum Energiedienstleistungsunternehmen. 1995 (vergriffen)
- 114 Thomas Ritt
Standort, internationale Wettbewerbsfähigkeit und Umweltschutz. 1995
- 115 Renate Gabriel
Elektroaltgeräte in Österreich, Übernahme, Demontage und Aufarbeitung. 1996
- 116 Thomas Ritt
Ökologische Steuerreform. 1996
- 117 Herbert Laa, Claudia Palt
Umweltbeauftragte II – Vom Ingenieur zum Prozeßverantwortlichen. 1996
- 118 Christian Schrefel, Wolfgang Lauber (Hrsg.)
Agenda 21, Nachhaltigkeit – Die Herausforderung. 1997
- 118a (In englischer Sprache erschienen)
- 119 Mathias Grandosek, Cornelia Kühhas, Wolfgang Lauber
Angst vor der Öffentlichkeit? Der Umgang von Behörden und Betrieben mit der Störfallinformation. 1997
- 120 Goldschmid Helga, Hauer Walter
Kosten der Abfallwirtschaft für Konsumenten. 1997
- 121 Oliver M. Fritz, Edith Kranvogel, Helmut Mahringer
Die Beschäftigungssituation im Umweltbereich – Eine empirische Untersuchung für Österreich, Umwelt und Arbeit I. 1997
- 122 Angela Köppl, Claudia Pichl
Wettbewerbsvorteile durch umweltorientierte Innovation – Überprüfung der First-Mover-These, Umwelt und Arbeit II. 1997
- 123 Michael Kosz
Integrierter Umweltschutz und Arbeit – Erste Erfahrungen und langfristige Perspektiven, Umwelt und Arbeit III. 1997
- 124 Thomas Ritt (Hrsg.)
Umwelt und Arbeit – Bestandsaufnahme und Perspektiven, Umwelt und Arbeit IV. 1998
- 125 Franz Kok, Reinhard Steurer
Klimaschutzpolitik in Österreich – Ziele, Maßnahmen, Umsetzungsstand, Hemmnisse und Empfehlungen. 1998
- 126 Wolfgang Lauber (Hrsg.)
Osterweiterung, Umwelt- und Verkehrsfragen
- 127 Christian Onz, Christoph Streissler
Altlastensanierung in Österreich – Regelungs- und Vollzugsprobleme. 1998

- 128 Werner Hochreiter
Das Projekt „nachsorgefreie Deponie“ vor dem Scheitern? 1998
- 129 Oskar Grün, Julia Michl, Herbert Haller, Anita Eder
Genehmigungsverfahren bei Betriebsanlagen, Dauer, Beschleunigungspotentiale, Effizienz – Maßnahmenhandbuch. 1998
- 130 Waltraud Winkler-Rieder, Dieter Pesendorfer
Landwirtschaft und Kulturlandschaft – Zur internationalen Diskussion. 1998
- 131 Christine Podlipnig, Wolfgang Stock
Wegefreiheit im Wald – Umwelt im Interessenkonflikt. 1998
- 132 Werner Hochreiter (Hrsg.)
Abfallpolitik und Konsumenteninteressen - Nationale Erfahrungen im europäischen Vergleich - Künftige Regelungen für Altautos und Elektroaltgeräte am Prüfstand. 1999
- 133 Renate Gabriel
Autoverwertung - Fallstudien zur Behandlung von Alt-Pkw in Autoverwertungsbetrieben. 1999
- 134 Österreichisches Institut für Raumplanung
Verkehrsentwicklung in Österreich Verkehrsmengen und Emissionen auf wichtigen Straßen. 1999
- 135 Manfred T. Kalivoda
Verkehrslärmschutz in Österreich Maßnahmen und Aufwände im Vergleich je Verkehrsträger Schienen-, Straßen- und Luftverkehr. 2000
- 136 Manfred T. Kalivoda
Verkehrslärmschutz in Österreich – Teil II Anteil des LKW-Verkehrs am Straßenverkehrslärmproblem. 2000
- 137 Ralf Aschemann
Umweltfolgen von Gesetzen Ausländische Erfahrungen mit a priori-Abschätzungen – Möglichkeiten für Österreich? 1999
- 138 Christian Onz
Deregulierung im Umweltrecht Ein Überblick. 1999
- 139 Eckart Hildebrandt, Eberhard Schmidt (Hg.)
Arbeitnehmerbeteiligung am Umweltschutz Die ökologische Erweiterung der industriellen Beziehungen in der Europäischen Union. 2000
- 140 Mario Offenhuber
Wegefreiheit im Wald II Historische Entwicklung in Österreich Mit einem Anhang über das Betretungsrecht in Schweden, Schweiz und Deutschland. 2000
- 141 Österreichisches Institut für Raumplanung
Verkehrsentwicklung und Schadstoffemissionen im Straßennetz von Wien. 2001
- 142 Klaus Federmair
Unternehmensverflechtungen in der österreichischen Entsorgungswirtschaft. 2001
- 143 Werner Hochreiter, Christoph Streissler, Walter Hauer
Lenkungswirkung und Verwendung des Altlastenbeitrags – Beiträge zur Umsetzung der Deponieverordnung und zur Reform der Altlastensanierung in Österreich. 2001
- 144 Oliver Fritz, Michael Getzner, Helmut Mahringer, Thomas Ritt
Umwelt und Beschäftigung Strategien für eine nachhaltige Entwicklung und deren Auswirkungen auf die Beschäftigung. 2001
- 145 Michael Hecht
Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich – Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich. 2001
- 146 Werner Hochreiter (Hrsg.)
Abfallpolitik zwischen Nachhaltigkeit und Liberalisierung – Das Projekt „Gesamtreform“ aus Arbeitnehmer- und Konsumentensicht. 2001
- 147 Beate Littig, Erich Griesler
Umwelt und Arbeit – Integrierter Umweltschutz; Innerbetriebliche Veränderung und Partizipation. 2001
- 148 David Hall, Klaus Lanz
Kritik der Studie von PricewaterhouseCoopers über Wasserver- und Abwasserentsorgung. 2001
- 148a (In englischer Sprache erschienen)
- 149 Thomas Ritt (Hrsg.)
Soziale Nachhaltigkeit Von der Umweltpolitik zur Nachhaltigkeit ? 2002
- 150 Wolfgang Lauber (Hrsg.)
Wasser zwischen öffentlichen und privaten Interessen – Internationale Erfahrungen. 2002

- 151 Werner Hochreiter (Hrsg.)
Umwelthaftung - bitte warten. Der Vorschlag der EU-Kommission zur Umwelthaftung – Wem nützt er wirklich ? 2002
- 152 Michael Hecht
Das rechtliche Umfeld des Berichts von PricewaterhouseCoopers zur österreichischen Siedlungswasserwirtschaft. 2003
- 153 Bände 1-5
Wilfried Schönböck et.al.
*Internationaler Vergleich der Siedlungswasserwirtschaft.*2003
- 153/Band 1: *Länderstudie Österreich.*2003
- 153/Band 2:*Länderstudie England und Wales.*2003
- 153/Band 3:*Länderstudie Frankreich.*2003
- 153/Band 4:*Überblicksdarstellungen Deutschland und Niederlande.*2003
- 153/Band 5:*Systemvergleich vor europäischem und ökonomischem Hintergrund.*2003
- 154 Wolfgang Lauber (Hrsg.)
Was kostet die Umwelt ? GATS und die Umweltrelevanz der WTO-Abkommen Tagungsband.2003
- 155 Wolfgang Lauber (Hrsg.)
Ausverkauf des Staates ? Zur Privatisierung der gesellschaftlichen Infrastruktur, Tagungsband. 2003
- 156 Thomas Gutwinski, Christoph Streissler (Hrsg.)
Umweltschutz- und ArbeitnehmerInnenschutz- Managementsysteme. 2003
- 157 Werner Hochreiter (Hrsg.)
Bestrafung von Unternehmen – Anforderungen an die kommende gesetzliche Regelung aus ArbeitnehmerInnen- und KonsumentInnenicht, Tagungsband. 2003
- 158 *Was kostet die Umwelt? Wie umweltverträglich ist die EU?* Tagungsband. 2004
- 159 Walter Hauer
Schutz von Getränkemehrwegsystemen – Aufarbeitung fachlicher Grundlagen anlässlich der Aufhebung der Getränkeziele durch den Verfassungsgerichtshof. 2003
- 160 Beate Littig, Erich Grießler
Soziale Nachhaltigkeit. 2004
- 161 Hans Huber Abendroth
Der „Wasserkrieg“ von Cochabamba. Zur Auseinandersetzung um die Privatisierung einer Wasserversorgung in Bolivien. 2004
- 162 *Hauptsache Kinder! Umweltpolitik für Morgen* Tagungsband. 2004
- 163 Österreichisches Institut für Raumplanung
Verkehrsmengen und Verkehrsemissionen auf wichtigen Straßen in Österreich 1985 – 2003. 2004
- 164 *Einflußfaktoren auf die Höhe der Müllgebühren,* 2005
- 165 *Anteil des LKW-Quell-Ziel-Verkehrs sowie dessen Emissionen an gesamten Straßengüterverkehr in Wien* Österreichisches Institut für Raumplanung, 2006
- 166 *Privatisierung des Wassersektors in Europa Reformbedarf oder Kapitalinteressen?* Wolfgang Lauber (Hrsg), 2006
- 167 *EU und Wasserliberalisierung* Elisa Schenner, 2006
- 168 *Nachhaltiger Klimaschutz Ökologische, ökonomische und soziale Dimension von Klimaschutzmaßnahmen* Österreichisches Institut für Raumplanung, 2006